

Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Ersteht Sonnabends.
Abonnementspreis 1,00 Mark pro Quartal exkl. Postgebühren. Bestellungen nehmen an alle Postanstalten, sowie die Expedition, Berlin S. 59, Kottbuserdamm 23 I.

Inserate
Pro vierstellige Zeitzeile 30 Pf.
Stellengedruckte 20 Pf.; für Verbandsmitglieder 20 Pf.; Verbandsmitgliedsanzeigen 10 Pf. Privatanzeigen ist der Betrag beizufügen.

Nr. 19.

Berlin, den 11. Mai 1907.

23. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Gemäß den Bestimmungen des § 57 im Verbandsstatut haben je 300 Mitglieder das Recht, einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Die Zahl der Mitglieder ist vom Verbandsvorstand aus den gezahlten Beiträgen des dem Verbandstag vorausgegangenen Quartals zu berechnen.

Nach den bis jetzt vorliegenden Abrechnungen des 1. Quartals 1907 und soweit sie noch nicht vorliegen, nach denen des 4. Quartals 1906, zählt der Verband 17 797 vollzählende Mitglieder. Es sind dementsprechend 59 Delegierte zu wählen.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist auf Grund dieser Mitgliederzahl in nachstehender Weise vollzogen worden:

Bei jedem Bezirk ist die Zahl der zu wählenden Delegierten angegeben. Die Vororte für den jeweiligen Wahlbezirk sind durch Sperrdruck hervorgehoben und mit einem * bezeichnet.

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <p>1. Bezirk:
17 Delegierte.
*Berlin
Rathenow.</p> <p>2. Bezirk:
1 Delegierten.
Brandenburg
Kottbus
*Ludewalde
Potsdam-Neuhagen
Gau 1 Einzelmitgl.</p> <p>3. Bezirk:
1 Delegierten.
*Dreslau
Brieg
Blomberg
Glogau
Görlitz
Kattowitz
Köpen
Gau 4 Einzelmitgl.
Danzig
Königsberg
Tilsit
Gau 2 Einzelmitgl.</p> <p>4. Bezirk:
1 Delegierten.
Dessau
*Magdeburg
Gau 5 Einzelmitgl.</p> <p>5. Bezirk:
2 Delegierte.
Mitteln
*Hamburg.</p> <p>6. Bezirk:
1 Delegierten.
*Bremen
Bremerhaven
Bant-Wilhelmschaven
Gau 7 Einzelmitgl.
Stettin
Gau 3 Einzelmitgl.
Flensburg
Kiel
Lübeck
Rostock
Schwerin
Gau 6 Einzelmitgl.</p> | <p>7. Bezirk:
2 Delegierte.
*Hannover.</p> <p>8. Bezirk:
1 Delegierten.
*Braunschweig
Gerdorf
Hildesheim
Kassel
Gau 8 Einzelmitgl.</p> <p>9. Bezirk:
1 Delegierten.
*Eisenberg
Göhring
Jena
Ruhla</p> <p>10. Bezirk:
1 Delegierten.
Mitteln
Apolda
*Erfurt
Eisenach
Gera
Gotha
Halle
Langensalza
Saalfeld
Weimar
Zeitz
Gau 9 Einzelmitgl.</p> <p>11. Bezirk:
1 Delegierten.
*Vielefeld
Dortmund
Duisburg-Mühlort
Essen
Gelsenkirchen
Hagen
Mülheim-Oberhausen.</p> <p>12. Bezirk:
1 Delegierten.
Darmen
Dochum
*Elberfeld
Lüdenscheid
Solingen
Gau 10 Einzelmitgl.</p> | <p>13. Bezirk:
1 Delegierten.
Aachen
Bonn
Düren
Düsseldorf
Köln
*Krefeld</p> <p>14. Bezirk:
1 Delegierten.
*Frankfurt a. M.
Offenbach</p> <p>15. Bezirk:
1 Delegierten.
Darmstadt
*Hanau
Koblenz
Mainz
Wiesbaden
Gau 11 Einzelmitgl.</p> <p>16. Bezirk:
10 Delegierte.
Chemnitz
*Leipzig</p> <p>17. Bezirk:
3 Delegierte.
*Dresden.</p> <p>18. Bezirk:
1 Delegierten.
*Annaberg-Buchholz
Falkenstein
Limbach
Plauen
Burgau
Zwickau
Gau 12 Einzelmitgl.</p> <p>19. Bezirk:
1 Delegierten.
Grünstadt
Heidelberg
*Mannheim-Ludwigshafen
Straßburg
Gau 13 Einzelmitgl.
Gau 14 Einzelmitgl.</p> <p>20. Bezirk:
3 Delegierte.
*Stuttgart.</p> | <p>21. Bezirk:
1 Delegierten.
Freiburg i. B.
*Lahr i. B.
Konstanz
Reutlingen
Ulm
Gau 15 Einzelmitgl.</p> <p>22. Bezirk:
2 Delegierte.
Eßlingen</p> <p>23. Bezirk:
1 Delegierten.
*Fürth
Würzburg
Gau 16 Einzelmitgl.</p> <p>24. Bezirk:
1 Delegierten.
Erlangen
*Kürnberegg</p> <p>25. Bezirk:
3 Delegierte.
Augsburg
Kaufbeuren
*München
Regensburg
Gau 17 Einzelmitgl.</p> |
|--|--|---|---|

Die Mitglieder der einzelnen Bezirke haben nun in geeigneter Weise Vorschläge für den oder die zu entsendenden Delegierten zu machen und diese Vorschläge an den Bevollmächtigten ihres jeweiligen Wahlbezirksvorortes bis spätestens Sonnabend, den 25. Mai, gelangen zu lassen.

Die Bevollmächtigten der Vororte haben die ihnen unterbreiteten Vorschläge am Sonntag, den 26. Mai, zusammenzustellen und noch am gleichen Tage an die Bevollmächtigten der Zahlstellen und Gau weiter zu geben. Diese sind gehalten, sofort nach Empfang der Wahlvorschläge diese den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und zugleich dabei anzugeben, in welchem Lokal bezw. in welchen Lokalen die Wahlhandlung selbst vollzogen wird.

Die Wahl der Delegierten hat stattzufinden am **Sonnabend, den 1. Juni.**

Die Einzelmitglieder der Gau haben ihre Stimmzettel in einem mit dem Worte „Wahl“ versehenen, geschlossenen Kuvert an den Gaubevollmächtigten abzuliefern; derselbe ist verpflichtet, diese geschlossenen Kuvverts am Tage der Wahl an die Wahlkommission zu übergeben.

Die Resultate der Wahl sind von den nach Ziffer 9 a. a. des Wahlreglements ernannten Wahlkommissionen sofort nach beendeter Wahlhandlung, spätestens aber am Sonntag, den 2. Juni, vormittags, zusammenzustellen und dem Bevollmächtigten des Vororts sofort zu übermitteln.

Der Bevollmächtigte des Wahlbezirksvorortes hat die eingegangenen Resultate sofort zusammenzustellen und müssen die Wahlergebnisse bis spätestens Mittwoch, den 5. Juni, mit der Unterschrift von mindestens zwei Kontrolleuren versehen, dem Verbandsvorstand zugefandt sein. Als Kontrolleure sind die örtlichen Revisoren zu bestimmen. Bei jedem gewählten Delegierten ist dessen genaue Adresse mit anzugeben, damit die Mandatsformulare usw. direkt an dieselben gefandt werden können.

Für die korrekte Durchführung der Wahlen sind die örtlichen Bevollmächtigten, die Gaubevollmächtigten, die ernannten Wahlkommissionen verantwortlich; für die Richtigkeit des uns zu übermittelnden Wahlergebnisses sind die Kontrolleure verantwortlich.

Um als gewählt zu gelten, ist einfache Mehrheit erforderlich.

Etwasge sich notwendig machende Stichwahlen sind von dem Bevollmächtigten des Vorortes sofort nach Feststellung des Resultats anzuordnen und ist dem Unterzeichneten über die getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten.

Etwasge Einsprüche gegen die Wahl sind dem Verbandsvorstand bis spätestens Sonnabend, den 8. Juni, zu übermitteln.

Im übrigen verweisen wir auf das jedem Statut auf Seite 30, 31 und 32 beigelegte Wahlreglement, dessen genaue Beachtung Pflicht aller Beteiligten ist.

Der zehnte Verbandstag findet am 24. Juni und folgende Tage in Nürnberg im Etablissement „Rosenau“ statt. Als vorläufige Tagesordnung wurde vom Unterzeichneten die folgende vorgefandt:

1. Geschäftsberichte: a) des Vorstandes; b) des Kassierers; c) des Redakteurs; d) des Ausschusses.
2. Taktik bei Lohnbewegungen (in nichtöffentlicher Sitzung).
3. Beitrags- und Unterstützungsfragen und Beratung der hierauf bezüglichen Anträge.
4. Agitation.

Der zehnte Verbandstag findet am 24. Juni und folgende Tage in Nürnberg im Etablissement „Rosenau“ statt. Als vorläufige Tagesordnung wurde vom Unterzeichneten die folgende vorgefandt:

1. Geschäftsberichte: a) des Vorstandes; b) des Kassierers; c) des Redakteurs; d) des Ausschusses.
2. Taktik bei Lohnbewegungen (in nichtöffentlicher Sitzung).
3. Beitrags- und Unterstützungsfragen und Beratung der hierauf bezüglichen Anträge.
4. Agitation.

5. a) Anträge zum Statut. b) Allgemeine Anträge.
6. Der Internationale Arbeiterkongress in Stuttgart und Wahl der Delegierten zu demselben.
7. Der nächste Gewerkschaftskongress und Wahl der Delegierten zu demselben.
8. Wahlen: a) der Vororte für Vorstand und Ausschuss; b) der Verbandsbeamten und des Vorsitzenden vom Ausschuss.
9. Gewerkschaftliches.

Die Verhandlungen beginnen am Montag, den 24. Juni. Am 3. Juni findet abends eine Vorbesprechung statt. Alles weitere wird später bekannt werden.

2. Die am 27. April geschlossene Urabstimmung über die Invalidenunterstützung hat folgendes Resultat ergeben:

	Mitglieder	Ja	Nein
1. Sind Sie für Einführung einer Invaliden-Unterstützung?	männliche	3726	3576
	weibliche	1356	3137
2. Sind Sie bereit, einen erhöhten Beitrag bei Einführung der Invaliden-Unterstützung zu zahlen?	männliche	3608	3630
	weibliche	1269	3226

Insgesamt sind auf Frage I 5082 „Ja“ und 6713 „Nein“ abgegeben worden, während auf Frage II sich 4877 „Ja“ und 6856 „Nein“ ergaben.

Keine Abstimmungsergebnisse eingelangt haben die Zahlstellen: Brandenburg a. S., Bremen, Bries, Chemnitz, Darmstadt, Eßlingen, Falkenstein, Kassel, Rattowitz, Rottbus, Südenscheid, Nürnberg, Posen, Potsdam-Nowawes, Würzen, Zwickau, und die Gaue: 3, 5, 6, 7, 11, 15 und 17. Eine detaillierte Uebersicht über die Urabstimmung bringen wir in nächster Nummer der „Buchbinder-Zeitung“.

Entscheidend für die diesmalige Urabstimmung dürften nur die Stimmen der männlichen Mitglieder sein, da die Teilnahme der weiblichen Mitglieder allein deswegen geschah, weil das Statut nur eine Urabstimmung „der“ Mitglieder und keine gesonderte der weiblichen und männlichen Mitglieder vorsieht.

Da nun zwar eine knappe Mehrheit der männlichen Abstimmenden sich prinzipiell für die Einführung der Invalidenunterstützung, eine noch knappere Mehrheit sich aber gegen die damit verbundene Erhöhung der Beiträge ausgesprochen hat, so werden wir zwar unseren Entwurf zur Invalidenunterstützung als Antrag zum Verbandstag einreichen, aber letzterem die Entscheidung überlassen, ob darüber beraten und verhandelt werden soll.

Der Verbandsvorstand

J. A.: Kloth.

Anträge zum zehnten Verbandstag.

A. Das Statut betreffend.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

1. Zu § 1. Lützenwalde: Der Name des Verbandes ist zu ändern in: Verband der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergeralanteriewaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Verbandsvorstand: In Absatz 2 ist hinter „Kartonnagen“ einzufügen: „Luzuspapier“.

3. A. Schmidt-Sanau: Das Wort „Portefeuille“ ist zu streichen.

Zweck des Verbandes.

4. Hamburg: Dem § 2, Abs. a ist anzufügen: und möglichstem Zusammenschluß der Organisationen des graphischen Berufes zu einem Industrieverband.

5. Lützenwalde: Im § 2, Absatz b ist statt „arbeitsloser“ „erwerbsloser“ zu setzen.

6. Glogau: Im § 2, Absatz b soll es heißen: sowie im Erkrankungsfall bei weiblichen und Todesfall bei männlichen Mitgliedern.

7. Hamburg: Im § 2, Absatz d ist hinter „Buchbinder-Zeitung“ einzufügen: und für weibliche Mitglieder der „Gleichheit“.

Beitritt.

8. Zu § 3. Verbandsvorstand: Statt des Einschreibegeldes für Arbeiterinnen von 20 Pf. soll „25 Pf.“ gesetzt werden.

9. Zu § 3. Berlin: Der Satz: „Daselbe beträgt für Arbeiter 50 Pf. und für Arbeiterinnen 20 Pf.“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Dieses ist in der Höhe des jeweiligen Verbandsbeitrages zu erheben“. Der Satz: „Wiederholt Eintretende usw.“ bleibt bestehen.

10. Lützenwalde: Eintrittsgeld für männliche Arbeiter über 18 Jahre und Arbeiterinnen 20 Pf.

11. Zu § 5. Verbandsvorstand: Absatz 2 soll lauten: Ersatzbücher oder -Karten werden vom Verbandsvorstand ausgefertigt und sind mit 1 M. zu bezahlen.

12. München: § 5 Abs. 2 des Verbandsstatuts soll lauten: Ersatzbücher für verlorene oder durch Selbstverschulden unbrauchbar gewordene Bücher werden vom Verbandsvorstand ausgefertigt und sind mit 50 Pf., Ersatzkarten mit 20 Pf. zu bezahlen.

Beitrag.

13. Zu § 7. Verbandsvorstand:

Der wöchentliche Beitrag beträgt in Klasse I	15 Pf.
„ „ „ „ „ II	25 „
„ „ „ „ „ III	45 „
„ „ „ „ „ IV	60 „

In Klasse I werden nur Arbeiterinnen mit unter 10 M. durchschnittlichem Wochenverdienst aufgenommen; in Klasse II Arbeiterinnen mit 10 M. und mehr durchschnittlichem Wochenverdienst, sowie jugendliche männliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre; in Klasse III alle über 18 Jahre alten männlichen Arbeiter mit einem durchschnittlichen Wochenverdienst bis 21 M. (einfache) und in Klasse IV alle männlichen Arbeiter mit einem durchschnittlichen Wochenverdienst von 21 M. und darüber.

Der Uebertritt aus der I. in die II. Klasse und von der III. in die IV. Klasse steht den betreffenden Mitgliedern zu jeder Zeit frei; ebenso auch der Uebertritt jugendlicher männlicher Arbeiter von der zweiten in die höheren Klassen.

Beim Uebertritt von einer niederen in eine höhere Beitragsklasse werden die in der niederen geleisteten Beiträge, ihrem Wert entsprechend, für die höhere Beitragsklasse um- und angerechnet; jedoch kommen für den Bezug von Krankenunterstützung nur jene Beiträge in Betracht, die in den betreffenden Beitragsklassen, welche mit Krankenunterstützung verbunden sind — die zweite für weibliche und die vierte für männliche — geleistet worden sind. Beim Uebertritt von einer höheren zu einer niederen Beitragsklasse findet eine Umrechnung nicht statt.

14. Zu § 7, Abs. 1. Frankfurt a. M. und Offenbach: Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder beiderlei Geschlechts bei einem Verdienst bis zu 17 M. 25 Pf., von 17—24 M. 45 Pf. und über 24 M. 60 Pf. und ist im voraus zu entrichten. Zugrundegelegt wird bei der Beitragsfestsetzung der jeweilige Minimallohn des Ortes. Jedem Mitgliede ist der Eintritt in eine höhere Klasse freigestellt.

15. Hagen i. W.: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche arbeitende und freiwillig ausführende Mitglieder 50 Pf., für weibliche 20 Pf. und ist im voraus zu entrichten.

16. Leipzig: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 55 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. und ist im voraus zu entrichten.

17. Berlin: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 60 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf.

18. Lützenwalde: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder über 18 Jahre 45 Pf., für unter 18 Jahre alte und weibliche Mitglieder 20 Pf.

19. Düsseldorf: Der Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Verdienst

bis 21 M. Wochenlohn	45 Pf.
„ 27 „ „	60 „
„ über 27 „ „	75 „

für weibliche Mitglieder:
bis zu 13,50 M. Wochenlohn 20 Pf.
über 13,50 „ 25 „

20. Götting: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder, welche unter 22 M. pro Woche verdienen, 50 Pf., für männliche Mitglieder, welche 22 M. und mehr verdienen, 65 Pf. Mitglieder, welche unter 16 M. pro Woche verdienen, können dem Verbands zu einem Beitrage von 35 Pf. angehören. Die Klassifizierung der Mitglieder liegt in Orten, in denen Zahlstellen bestehen, in den Händen der örtlichen Vertrauenspersonen, da, wo keine Zahlstellen bestehen, in den Händen des betreffenden Gauvorsitzenden.

(Die Beiträge für weibliche Mitglieder bleiben wie bisher.)

21. Düren: Der Verbandsbeitrag beträgt für männliche Mitglieder mit einem Wochenlohn

bis 15 M.	30 Pf.
über 15 bis 18 M.	40 „
„ 18 „ 23 „	50 „
„ 23 M.	70 „

für weibliche Mitglieder mit einem Verdienst
bis 12 M. 20 Pf.
über 12 „ nach der Beitragskala für männliche Mitglieder.

22. A. Vogel, Karlsruhe: Der Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bis zu einem Mindestlohn von 22 M. 50 Pf., von 22 M. und höher 60 Pf. Der am Orte eingeführte Minimallohn wird als Grenze angenommen.

23. Pflaun: Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis 18 M. haben 35 Pf. Beitrag, solche bis 23 M. haben 45 Pf. Beitrag und solche mit höherem Verdienst haben einen vom Verbandsvorstand festgesetzten Beitrag zu zahlen.

24. Köln: Gültsarbeiter, welche weniger als den ortsüblichen Tageslohn verdienen, können der Klasse der weiblichen Mitglieder beitreten.

25. Limbach i. S.: Männliche Mitglieder, welche wöchentlich weniger als 14 Mark verdienen, können in die Beitragsklasse der weiblichen Mitglieder eingereiht werden.

26. E. Decker-Stuttgart: Dem § 7, Absatz 1 ist anzufügen: Männliche Mitglieder, welche sich selbstständig gemacht haben, sowie Mitglieder, welche infolge von Berufswechsel einer weiteren, der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaft angehören, sind berechtigt, die jeweilig niedrigsten Beiträge zu zahlen. Die auf Grund dieser Beiträge geklebten Quittungsmarken werden bei einem etwaigen Unterstützungsanspruch nicht mitgerechnet.

27. Zu § 7, Absatz 2. Bremen, Breslau und Pforzheim: Durch außergewöhnliche Vorkommnisse verloren gegangene, aber nachweislich bezahlte Beitragsmarken können auf Beschluß des Hauptvorstandes als bezahlt gerechnet werden.

28. Nürnberg, Fürth und Erlangen: Der Schlußsatz des § 7, Absatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: Beiträge, welche durch das Klassenbuch des Ortsfaktors als tatsächlich geleistet anzuerkennen sind, sollen, sofern sie einem Mitgliede auf entschuldbare Weise abhanden gekommen sind, durch einen eigens hierzu bestimmten Stempel im betreffenden Beitragsfeld gekennzeichnet und als geleistet anerkannt werden.

29. Zu § 7. Verbandsvorstand: Absatz 3 soll lauten: Während der Dauer von Krankheit, nachweisbarer Arbeitslosigkeit oder Reise sind die Mitglieder von den ordentlichen Beiträgen befreit, sofern sie sich dieses im Mitgliedsbuch bescheinigen lassen.

30. Dresden: Dem § 7, Absatz 3 ist anzufügen: Streitende und gemahregelte Mitglieder, welche die volle Unterstützung beziehen, haben den regulären Verbandsbeitrag, jedoch ohne die vom Verbandsvorstande ausgesetzene Extrasteuer, zu entrichten.

31. Düsseldorf und Gauvorstand des Gaues 1: Der § 7, Absatz 3 soll lauten: Während der Dauer von Krankheit, nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Reise, sowie Aufenthalts in einer Fachschule, sofern derselbe zur weiteren Ausbildung dienen soll, sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit und müssen sich dieses im Mitgliedsbuch bescheinigen lassen.

32. Zu § 8. Verbandsvorstand: Hinter dem Worte: „angemessen“ ist einzufügen: „und die unberührt der Hauptkasse zuzuführen ist“.

Un- und Abmeldungen.

33. Zu § 11. Verbandsvorstand: Der letzte Absatz ist zu streichen.

34. Zu § 13. Verbandsvorstand: Am Schluß anfügen: „In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand hiervon Ausnahmen zulassen, doch ist den betreffenden Mitgliedern eine Karenzzeit bis zu einem Jahre zum Bezug von Unterstützung aufzuerlegen.“

Austritt und Ausschluss.

35. Zu § 15. Verbandsvorstand: In Absatz a statt „8 und 13 Wochen“ ist „6 und 10 Wochen“ zu setzen. Hinter Absatz c: „Sofern es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Verbandsvorstand den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, ohne daß es eines besonderen Antrages von anderer Seite bedarf.“

36. R. Vogel-Karlsruhe: § 15 soll heißen: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag einer Zahlstelle durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn ihm.

37. Breslau: In § 15 sind die Worte „auf Antrag eines Bevollmächtigten“ durch die Worte: „auf Antrag einer Zahlstelle oder eines Gauvorstandes“ zu ersetzen.

38. Berlin: In § 15 ist als neuer Absatz d einzufügen: „es sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.“

Unterstützungen.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung.

Verbandsvorstand: § 17 soll lauten:

1. Arbeitslosenunterstützung.

39. Arbeitslosen Mitgliedern kann sowohl am jeweiligen Wohnort als auch auf der Reise eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand bestimmt wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, das heißt nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

In Beitragsklasse I: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,80 Mf. bis 12,- Mf. = 40 Tg.

In Beitragsklasse II: a) für weibliche Mitglieder: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 22,50 Mf. = 30 Tg.

b) für jugendliche männliche Mitglieder: Nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,60 Mf. bis 27 Mf. = 45 Tage.

In Beitragsklasse III: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 33,75 Mf. = 45 Tg.

In Beitragsklasse IV: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 45,- Mf. = 60 Tg.

40. Frankfurt a. Main und Offenbach:

I. Beitragsklasse. Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,50 Mf. bis 15,00 Mf. = 30 Tg.

II. Beitragsklasse.

Nach 26wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,50 Mf. bis 15,- Mf. = 30 Tg.

III. Beitragsklasse.

Nach 26 wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 22,50 Mf. = 30 Tg.

41. Düsseldorf:

I. Beitragsklasse.

An männliche Mitglieder: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 22,50 Mf. = 30 Tg.

An weibliche Mitglieder: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 18,75 Mf. = 25 Tg.

II. Beitragsklasse.

An männliche Mitglieder: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 37,50 Mf. = 50 Tg.

An weibliche Mitglieder: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 22,50 Mf. = 30 Tg.

III. Beitragsklasse.

An männliche Mitglieder: Nach 52wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsleist. pro Tag 0,75 Mf. bis 52,50 Mf. = 70 Tg.

Allen auf der Reise sich befindlichen Mitgliedern wird nach 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,50 Mf. bis 15,00 Mf. = 30 Tage gewährt.

42. Götting: Arbeitslosen Mitgliedern, gleichviel, welcher Beitragsklasse sie angehören, kann sowohl am jeweiligen Wohnorte als auch auf der Reise eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandsvorstande bestimmt wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, d. h. nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

a) männliche Mitglieder I., II., III., IV., V., VI. wie früher. VII: Nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 2,25 Mf. bis 180 Mf. = 80 Tage.

43. Zu § 17. Gagen i. B.: Verheiratete Mitglieder erhalten auf Antrag von der III. Klasse aufwärts täglich 2,00-2,50 und 3,00 Mf. bis zum betreffenden Höchstfusse ausgezahlt.

44. Gagen i. B.: Verheiratete Mitglieder erhalten bei mindestens 5jähriger Mitgliedschaft den örtlichen Minimallohn als Unterstützung.

45. Gagen i. B.: Die Dauer der Unterstützungen ist in allen Fällen um 10 Tage zu verlängern.

46. Leipzig: Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung für männliche Mitglieder soll in Klasse I um 5 Tage, in Klasse II bis VI um je 10 Tage verlängert werden.

Für weibliche Mitglieder soll die Arbeitslosenunterstützung in allen Klassen um je 5 Tage verlängert werden.

47. Berlin: Die Klasse I der Arbeitslosenunterstützung soll gestrichen werden.

48. Hamburg: Das Wort „vierter“ im letzten Absatz ist zu streichen.

49. Straßburg i. E.: Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung der I. Klasse erfolgt nicht nur an die auf der Reise sich befindlichen, sondern auch an die am Orte sich aufhaltenden Mitglieder.

50. Gagen: Nach 104wöchentlicher Beitragsleistung gilt bei männlichen Mitgliedern Krankheit als Arbeitslosigkeit und ist ihnen dafür die betreffende Unterstützung zu gewähren vom 4. Tage der Krankheit an.

51. Verbandsvorstand: § 22 Absatz 1 soll lauten: „Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag oder einen Teil desselben bezogen, so kann es nach weiterer, für die verschiedenen Beitragsklassen anschließend festgesetzter Mitgliedschaft und Beitragsleistung (Karenzzeit) — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in derjenigen Klasse beziehen, in welcher es vordem Unterstützung bezogen hatte.“

Diese Karenzzeit beträgt: in der ersten Beitragsklasse 52 Wochen, in der zweiten für weibl. Mitglieder 26, für männl. 52, in der dritten 39, in der vierten 26.

52. Rudenwalde: Zu § 22, Absatz 2: Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit, sofern seit Bezug der letzten Unterstützung mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet sind, die Unterstützung der nächsthöheren Klasse zu.

53. Frankfurt a. M. und Offenbach: Der § 22 erhält einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut: Bei weiblichen Mitgliedern kommt beim Bezug der Arbeitslosenunterstützung die eventuell bezogene Krankenunterstützung in Abrechnung.

54. Dessau: Der § 22 ist dahin umzuändern, daß jede nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bezogene Unterstützung nicht angerechnet wird, sondern die Höhe der Unterstützung nach der Zahl der vom Eintritt an geleisteten Beiträge berechnet wird.

55. Frankfurt a. M. und Offenbach: § 23 erhält als Absatz c: Jeder Arbeitslose ist verpflichtet, die ihm von dem Arbeitsvermittler des Verbandes angewiesene Stelle zu besuchen, soweit die tariflichen Abmachungen in den Betrieben gehalten werden, andernfalls der Arbeitslose den Anspruch auf Unterstützung verliert.

56. Düsseldorf: Dem § 23 ist als Abs. 4 anzufügen: Mitglieder, die ohne genügenden Grund und ohne Wissen des betreffenden Zahlstellenverstandes unter dem am Ort festgesetzten Minimallohn arbeiten, können auf die Dauer eines Vierteljahres der Unterstützung verlustig gehen.

57. § 23. Verbandsvorstand: anstatt: Bei Beitragsresten über 6 Wochen — „4 Wochen“ setzen.

58. Berlin: § 23 erhält als Absatz c: Mitgliedern, welche wiederholt tarifliche Stellen ausbschlagen, kann die Arbeitslosenunterstützung entzogen werden.

59. Zu § 24. Aachen: Zur Beziehung von Streikunterstützung ist eine Karenzzeit einzuführen.

60. Berlin: Hinter die Worte „Streik, Boykott“ ist einzufügen: „Durchführung kollektiver Arbeitsverträge“.

61. Berlin: Im letzten Satz ist statt „Zahlstelle“ „Verwaltung“ zu setzen.

62. Lahr und Plauen: Bei Lohnbewegungen und Streiks sind nur solche Kollegen zu unterstützen, die mindestens 13 Wochen dem Verbandsangehören.

63. § 24. Verbandsvorstand: hinter dem Wort „Unterstützung“ ist anzufügen: „sofern sie 13 Wochen dem Verbandsangehören und 13 Beiträge geleistet haben“.

Umzugsunterstützung.

64. Zu § 25. Verbandsvorstand: Absatz c soll lauten: „wenn zwischen dem Datum des letzten und dem Datum des neuen Umzugs mindestens ein Zeitraum von 52 Wochen liegt.“

65. Zu § 25. Karlsruhe: Die Worte: „und anderweitig in ein Arbeitsverhältnis treten“ sind zu streichen.

66. Karlsruhe: Der Absatz b soll lauten: Wenn der zukünftige Wohnort außerhalb des bisherigen Ortsbereichs liegt.

67. Verbandsvorstand: § 26 soll lauten: Die Höhe der Unterstützung wird nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband und der Beitragsklasse bemessen und beträgt für männliche Mitglieder der 4. Beitragsklasse nach einer 104wöchigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 20 M. und steigt bei je 52 mehr geleisteten Beiträgen und entsprechender Mitgliedschaft um je 5 M., so daß nach 520wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung der Höchstbetrag von 60 M. gewährt werden kann.

Mitgliedern der 3. Beitragsklasse kann eine Unterstützung in Höhe von Dreiviertel der obigen Sätze und den weiblichen Mitgliedern der 2. Beitragsklasse eine solche in halber Höhe der erstgenannten Unterstützungssätze gewährt werden, sofern auf sie sonst die im § 25 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Für die männlichen Mitglieder der 2. und für die Mitglieder der 1. Beitragsklasse kommt eine Umzugsunterstützung nicht in Betracht.

68. Düsseldorf: Dem § 26 ist anzufügen: Streikenden oder gemahregelten Mitgliedern ist die Umzugsunterstützung zu gewähren, auch wenn die vorgesehene Karenzzeit nicht erreicht ist.

Zur Kritik der gewerkschaftlichen Unterstützungsanstalten.

Die deutschen freien Gewerkschaften haben im Jahre 1905 rund 5 1/2 Millionen Mark für eine Unterstützungsanstalt verausgabt. Daran ist die Arbeitslosenunterstützung mit 1 991 924 und die Krankenunterstützung mit 1 920 639 M. beteiligt. Für Streik- und Gemahregeltenunterstützung waren zusammen 9 636 493 M. notwendig. Es zeigt sich also, daß die Friedensarbeit in den Gewerkschaften einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamtarbeit ausmacht. Die Stimmen, welche sich gegen die Unterstützungsanstalten und den Ausbau derselben richten, werden in Arbeiterkreisen immer weniger gehört, so daß mit Recht angenommen werden kann, daß der Gedanke einer Stagnation in der Eroberung neuer wirtschaftlicher Positionen für den Arbeiter durch das Unterstützungswesen selbst in den Kreisen der „radikalen“ Gewerkschaftler immer mehr an Boden verliert. Ueberzeugend für die ungeschwächte Kampfesfreude der Gewerkschaften wirkt vor allen Dingen die ganz enorme Zunahme der Ausgaben für Streiks und Aussperrungen, welche von etwas über 1 Million im Jahre 1898 auf 4 1/2 Millionen im Jahre 1903, auf 6 Millionen 1904 und auf 9 1/2 Mill. Mark im Jahre 1905 emporstiegen. Solchen Zahlen gegenüber muß schließlich der lauteste Schreier vor der beeinträchtigenden Wirkung des Unterstützungswesens auf den Gewerkschaftskampf verstummen. In Wahrheit werden denn auch die Gewerkschaften durch das Versicherungswesen so wenig ruhebedürftig, wie durch den gewerkschaftlichen Kampf revolutionär.

Wenn jemand von einem Stillstande der gewerkschaftlichen Bewegung spricht, dann verweist er auf England und glaubt nun, gemäß dem Grundsatze der hemmenden Wirkung verfeinerter Einrichtungen auf die Gewerkschaftsarbeit, seiner Anschauung gerecht geworden zu sein. Und doch ist keine Auffassung irriger als diese! Wahr ist, daß die englischen Gewerkschaften nicht im entferntesten die Summe wirtschaftlicher Kämpfe auszufechten haben wie die deutschen. Dafür ist aber auch die Entwicklung der englischen Industrie und im engsten Zusammenhange mit ihr diejenige des englischen Trade-Unionismus um mehrere Jahrzehnte in der Geschichte weiter zurück zu verfolgen als diejenige eines anderen europäischen Industriestaates. Zu einer Zeit, wo in Deutschland die arbeitende Klasse im Schlepptau des Bürgerturns diesem die gebatene Kastanien aus dem Feuer holte — in deren Genuß die Bourgeoisie

allerdings heute noch nicht voll gelangt ist —, haben wir in England eine aufblühende Gewerkschaftsbewegung und der Ausgang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, der den deutschen Arbeiter zum ersten Male sich in seiner Selbständigkeit klar erkennen läßt, zeitigte gewaltige wirtschaftliche Kämpfe in England.

Wer unbenommen und schematisch die Verhältnisse des Auslandes auf die deutschen überträgt, ist ein schlechter Prophet; wer glaubt, daß der Mensch der alleinige Bildner dieser oder jener Form des wirtschaftlichen Kampfes ist, unterschätzt den Einfluß, den die besonderen, materiell gegebenen Verhältnisse auf den Menschen ausüben und ihn in seinem Wirken bestimmen. Solange wir in Deutschland ein revolutionäres, d. h. zu Umwandlungen geneigtes Kapital haben, werden wir — als der natürlichen Gegenreaktion — eine aggressive Gewerkschaftspolitik betreiben müssen.

Der gewerkschaftliche Kampf entspringt letzten Endes den Verbesserungsbestrebungen der Arbeiter und der Einsicht, daß der einzelne im Wirtschaftsleben nichts, die Gesamtheit alles ist. Jedem Vorstoß des Unternehmertums muß naturgemäß die Erwiderung desselben seitens der Arbeiter folgen und wenn sich derjenige des ersteren in einer möglichen Verbilligung der Arbeitskraft kundgibt, dann derjenige der letzteren in einer Steigerung des Kaufpreises derselben; einer Verbesserung des Lohnes und der Herabsetzung der Arbeitszeit also.

Der Kapitalist aber neigt, durch die Konkurrenz getrieben, stets dazu, die Herstellungskosten des Produktes zu verbilligen, den Mehrwert dagegen zu erhöhen. Wenn er auch nicht dazu übergeht, den Arbeitslohn selbst herabzudrücken, so wird doch sein ganzes Bestreben darauf gerichtet sein, den Arbeitslohn auf gleicher Höhe zu erhalten. Eine relativ verschlechterte Bezahlung der Arbeitskraft wird eintreten. Wie sehr die Kapitalmagnaten diesen ihren Vorteil zu würdigen wissen, zeigt ihre ablehnende Haltung den geringsten Forderungen der Arbeiter gegenüber, und solange sie diesen Standpunkt innehaben werden, weiter aber auch die Lohnhöhe der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter diejenige der Unorganisierten im allgemeinen nicht übersteigt, wird das Gewerkschaftsprinzip: Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, immer in den wirtschaftlichen Kämpfen seine nachdrückliche Geltendmachung finden.

Die großen Aussperrungen aber, welche als „Abwehrmittel“ seitens der Unternehmer hervorgerufen werden, lassen ein Ruhebedürfnis bei den Gewerkschaften überhaupt nicht auf-

kommen. Sie erhalten dieselben in immerwährender Erregung und selbst während der Tarifzeiten ist bei dem fast ausschließlich lokalen Charakter der abgeschlossenen Tarife nicht zu denken, weil in demselben Augenblick, in dem hier ein Tarif zum Abschluß gebracht wurde, dort ein neuer abzuschließen ist, der bei der rücksichtslosen Art des Unternehmertums einerseits, der verhältnismäßigen Schwäche der Arbeiterorganisation andererseits fast stets zu einer Machtprobe im wirtschaftlichen Leben sich entfaltet. Das ist das charakteristische aller Gewerkschaftskämpfe der letzten Jahre; sie bedingen, soll der Kampf siegreich beendet werden, eine geschlossene, finanziell günstig gestellte Gewerkschaftstruppe und damit auch einen organisationsfähigen und gefestigten Gewerkschaftsorganismus.

Der materielle Vorteil wiegt bei dem Zustrom zu den Gewerkschaften nicht gering. Während aber unzählige ihre Aufnahme in die Organisation mit dem Gedanken einer Sicherung gegen alltägliche Schicksalsschläge vollziehen, werden sie unbewußt zu Förderern der Solidarität und zuletzt zu klassenbewußten Arbeitern selbst. „Die Hauptaufgabe unseres Vereins geht dahin, die soziale Stellung unserer Mitglieder zu heben — mit diesem vielumfassenden Gemeinplatz definiert der gewöhnliche Gewerkschaftler seine Tätigkeit.“ So steht in Webb: „Theorie und Praxis der englischen Gewerkschaften“ zu lesen und so denkt sich fast auch jeder Gewerkschaftler das Ziel der gewerkschaftlichen Arbeit. Daß hierzu auch der Schutz in Notlagen gehört, dürfte sich von selbst verstehen.

Die wirtschaftliche Lage des Lohnarbeiters wird eben dann eine unhaltbare, wenn derselbe durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Altersschwäche ganz oder teilweise seines Einkommens beraubt ist. In demselben Maße, in welchem sich seine materielle Lage verschlechtert, wird sich seine Unselbständigkeit erhöhen — persönliche Selbstständigkeit und Wohlstand sind immer die sich bedingenden Faktoren —, die Gefahr also erhöhen, die der aufstrebenden Arbeiterklasse durch erwerbslose als auch in ihrer Existenz gefährdeten Individuen erwächst. — Die deutschen Gewerkschaften haben recht wohl den Einfluß, welche eine verhältnismäßig große Zahl Erwerbsunfähiger auf die Arbeitsverhältnisse auszuüben imstande ist, begriffen; sie haben mindestens ebensoviel im Interesse der Erhaltung der gewerkschaftlichen Eroberungen als in persönlichen Unterstützungen eingeführt, welche den Erwerbslosen gestatten, der Forderung der Not

zu widerstehen, um nicht zum Verräter in der Sache seiner Klassengenossen zu werden. Vor dem agitatorischen Wert der Unterstützung tritt sonach der organisatorische und wenn ersterer den indifferenten Arbeiter zur Gewerkschaft führt, dann ist letzterer die notwendige Stütze der Gewerkschaft im Kampfe mit dem Kapital.

Die Gewerkschaftsarbeit endet also nicht da, wo die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abschließt, sondern greift weiter und zieht in den Bereich der gewerkschaftlichen Tätigkeit das Unterstützungsweisen in seinen verbreitetsten Formen.

Ein Gewerkschaftsverein unterscheidet sich dennoch wesentlich von einer Hilfskasse oder Versicherungsgesellschaft, die bestimmte Zahlungen gegen bestimmte Prämien zu leisten unternimmt. Ein Gewerkschaftsverein kann nicht nur zu jeder Zeit seine Unterstützungen revidieren oder aufheben, er kann, wie er auch gewohnheitsmäßig tut, sein Einkommen durch Umlagen erhöhen.**) In der Tat zeigt die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, daß einer finanziellen Schwächung der Gewerkschaftskasse durch eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags oder durch Herabsetzung der Unterstützungssätze entgegengetreten wurde. Dabei hat sich immer wieder gezeigt, daß die Masse der Organisierten nicht versagte, getreu dem Wahrspruch: Ungeteilt für alle Zeiten.

Wer behauptet, daß die heutige Gestaltung des deutschen Gewerkschaftslebens in den Sumpf führe, verkennt die wirtschaftliche Lage, unterschätzt den Solidaritätsgeist der Arbeiter und ist blind gegen die Notwendigkeit der Entwicklung. Immer größere Kreise der arbeitenden Klasse werden in den flutenden Strom des wirtschaftlichen Lebens hineingerissen, weniger bedingt durch die Art der gewerkschaftlichen Organisation, als vielmehr durch den größeren Geltungsbereich derselben und die Zunahme der gewerkschaftlichen Machtstellung im wirtschaftlichen Leben. Ch. R.

Leipziger Brief.

„Sie wollten eine „Leiche“ machen,“ die Markthelfer Grafe, Dörrwald, Eberlein und Haase, machten deren aber eine ganze Menge, indem sie in der Buchbinderei von E. D. Friedrich alles maulsten, was weder nicht- noch nagelfest war. So wurden von ihnen u. a. 24 Zentner Karton, 4 Zentner Einschlagpapier, 4 Zentner Leim, weißes Papier, Papierpäne, Pappabfälle und Risten im Gesamtwerte von etwa 1350 Mk. gestohlen. Wegen dieser Diebereien standen sie in Gemeinschaft mit dem Rohproduktenhändler Kreschmar am 29. April vor dem hiesigen Landgericht, um sich zu verantworten. Als Entschuldigung wurde von der Mehrzahl der Angeklagten angegeben, daß sie bei dem geringen Wochenlohn von 24 bzw. 18 Mk. nicht aus dem Vorschub herausgekommen seien und aus diesem Grunde der Anregung Grafes, „eine Leiche zu machen“, Folge geleistet hätten.

Die Beschuldigten waren geständig, und wurde Grafe zu einem Jahr Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust, Dörrwald zu fünf Monaten, Eberlein zu drei Monaten und Haase zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, während Kreschmar wegen Hehlerei vier Monate zwei Wochen sowie zwei Jahre Ehrverlust erhielt.

Uns interessiert die Geschichte deshalb, weil die beiden erstgenannten Angeklagten anlässlich unserer großen Aussperrung eine recht traurige Rolle spielten. Grafe fungierte in dieser Zeit als Chef der Falzerei (Abteilung Heimindustrie). Seine Wohnung war als Werkstube für Falzarbeiten eingerichtet, in welcher die Gattin, die teure, in Gemeinschaft mit anderen Frauen im Schweife ihres Angesichts Hausreißerdienste versah. Grafe vermittelte den Transport zwischen Werkstube und Wohnung und fühlte sich demnach in seiner Würde als Stütze der

bestehenden Gesellschaftsordnung, daß er in liebevoller Weise drohte, „jedem die Knochen kaput zu schlagen“, der es unterlassen sollte, ihn in seiner menschenfreundlichen Tätigkeit zu hindern. Seine Verdienste sollen denn auch gebührend anerkannt worden sein in Gestalt einer Gratifikation aus der Strafkasse, also von Geldern, um welche die ausgesperrten Kollegen und Kolleginnen wegen Zuspätkommens usw. gekränkt worden waren.

Auch Dörrwald war ein treuer Diener seines Herrn, er tat alles, um sich lieb Kind zu machen, scheute sich aber nebenbei durchaus nicht, die Lagerbestände der Firma in Gemeinschaft mit Grafe erheblich zu erleichtern. Nur insofern nahm er eine Extrastellung ein, indem er an seinen Diebesgenossen zum Verräter ward und reumütig beichtete, als die Sache brenzlig zu werden begann. Als Lohn für seine Verräterdienste ist ihm verziehen worden, er steht heute noch an seinem Posten und verrichtet Arbeiten, die einem Kollegen zukommen.

Der Gerechtigkeit ist nun Genuge geschehen. Zur selben Zeit, an welcher sie im Vorjahre ihren Arbeitsgenossen in den Rücken fielen und sich selbst bezahlt machten, indem sie ihre Arbeitgeber bemausten, werden sie in diesem Jahre hinter schwedischen Gardinen trauernd vergangener Zeiten gedenken. — O, welche Wendung.

Bei dieser Gelegenheit überkommt uns Lust, noch einem anderen Herrn aus vorgenannter Firma einige liebe Worte zu widmen. Wir wollen es uns indes verkneifen, da jetzt keine dringende Veranlassung dazu vorliegt. Je nach Bedarf werden wir uns jedoch die Freiheit nehmen, damit aufzuwarten. Ob dies früher oder später geschieht oder ob wir aus menschlichem Mitleiden mit dem Mantel christlicher Nächstenliebe bedecken, was sich uns entkühlt in Raat und in Grauen — hängt nicht von uns ab. —

So leid es uns tut und so ungern wir uns dieser Mission unterziehen, sind wir doch genötigt, der Firma E. A. Enders noch etwas ins Stammbuch zu schreiben. In dieser Firma könnte alles zum Besten bestellt sein, wenn nicht fortgesetzt durch kleinliche Maßnahmen Differenzen hervorgerufen würden. Bald wird ein Kollege gezwungen, einen Werkführer zu verklagen, um sich von einer gegen ihn gerichteten Denunziation zu reinigen. In seiner Gutmütigkeit gibt sich der Kläger mit einem Vergleich zufrieden, nach welchem der Beklagte bei der nächsten Lohnzahlung die dem Kläger entstandenen Kosten bezahlen will. Der „Werkführer“ verduftet aber plötzlich, und die Organisation muß wegen einem Regen für die dem Kläger entstandenen Unkosten aufkommen. Bald ist eine neue Auslegung des Tarifes gefunden, bald werden alle bisher bezahlten Preise ohne jeden berechtigten Grund einer Revision unterzogen, bald brennt es in dieser Erde und bald in jener. Bald rennen 14 Arbeiterinnen auf einmal aus der Arbeit und bald fliegt der Werkführer hinterher. Doch das ist etwas Alltägliches und kommt schließlich auch wo anders vor. Aber daß Arbeitern und Arbeiterinnen 20 Pf. für ein Lohnbuch in Abzug gebracht und dieses trotzdem noch Eigentum der Firma abgeben soll, ist schon etwas Neues, was, so nebenbei gesagt, auch noch ungesetzlich ist, dieweil im Gesetz festgelegt ist, daß das Lohnbuch oder der Arbeitszettel vom Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhandigen ist. Wenn ferner 20 Pf. für eine Arbeitsordnung und 40 Pf. für eine Kontrollmarke gleichsam als Kaution bei der ersten Lohnzahlung in Abzug gebracht werden, so ist dies gleichfalls eine Maßnahme, zu welcher der Firma jedes gesetzliche Recht fehlt. In solchen Sachen kann die Firma nicht schalten und walten wie sie Lust hat, den gesetzlichen Bestimmungen wird Rechnung getragen werden müssen, und wir können ihr nur empfehlen, daß

dies möglichst bald geschieht. Ueberdies 40 Pf. für eine Kontrollmarke, die man in guter Ausführung für höchstens 10 Pf. kaufen kann, ist doch etwas viel. Man scheint demnach bei E. A. Enders die besten Marken zu führen, die es gibt, die entweder vergoldet oder mit gravierten Nummern versehen sein müssen. Weßhalb man in dieser Firma immer zu solch rigorosen Maßnahmen schreitet, ist uns eigentlich nicht recht erfindlich. Es geht doch in anderen Werkstuben ohne solche, man mag sich nur einmal Mühe geben, im Guten wird vieles besser gehen als durch ungesetzliche Zwangsmaßregeln.

Einige andere Firmen haben bis heute noch keine Veranlassung genommen, dem neuen Tarif zu seinem Rechte zu verhelfen, ja eine Firma scheute sich sogar nicht, gegen Bestimmungen zu verstoßen, die seit sechs Jahren und noch länger im Tarif festgelegt sind. Auch diese Firmen verdienten mit einigen Worten gewürdigt zu werden, doch wollen wir zunächst auf einem anderen Wege zum Ziele zu kommen versuchen. Gelingt uns dies nicht, dann begrüßen wir uns an dieser Stelle beim nächsten Male um so freundlicher. * * *

Zum Verbandstag.

Zum Antrag betreffend Beiträge der nicht mehr als Buchbindererarbeiten tätigen Mitglieder.

Wohl in jeder Zahlstelle gibt es frühere Mitglieder, welche — teils durch die Verhältnisse gezwungen — sich selbständig gemacht haben. Einst wurde wohl von manchen dieser Kollegen das Versprechen gegeben: ich bleibe im Verband; aber nach einiger Zeit kam dann von dem einen die Mitteilung des Austritts, andere ließen sich wegen Resten streichen. Als Grund des Austritts kann aber nur die Höhe des Beitrags gelten. Daß solche Anfänger wenigstens in der ersten Zeit genötigt sind, ihre Ausgaben tunlichst einzuschränken, muß wohl zugegeben werden, aber leider wird dabei der Verbandsbeitrag bald als eine überflüssige Ausgabe angesehen, weil außer der Zeitung eine Gegenleistung nicht mehr geboten werden kann. Es sollte doch der Versuch gemacht werden, ob wir künftig diese früheren Kollegen nicht durch niedrigere Beiträge als Mitglieder halten können.

Wohl kann man dem entgegenhalten: Arbeitgeber gehören nicht in unseren Verband; diejenigen, welche noch ihrer früheren Mitgliedschaft gedenken, mögen in den Arbeitgebervereinen für die Wünsche der Arbeiter eintreten. Wenn es nur der Fall wäre! Stehen aber diese Leute erst nicht mehr mit uns in Fühlung, dann hört auch mit der Zeit das Interesse für uns auf. Ja, so mancher sucht sich bald bei unseren Gegnern, wie wir einmal sagen wollen, zu betätigen und nimmt wohl auch bald eine führende Stellung ein. Die älteren Kollegen mögen sich nur die Arbeitgeberzeitungen dann und wann ansehen, sie werden so manchen bekannten Namen finden, deren Träger früher Verbandsmitglieder waren und sich jetzt den Bestrebungen der Arbeiter hindernd entgegenstellen.

Auch denjenigen Mitgliedern, welche in die Lage gekommen sind, einer zweiten, meistens ja schwächeren Gewerkschaft anzugehören, könnte eine Vergünstigung gewährt werden. Wohl hat die Generalkommission als Grundsatz empfohlen, daß denjenigen Gewerkschaftsmitgliedern, welche zu einer anderen Gewerkschaft übertraten, die Beiträge umgerechnet werden, und die Portefeuille zum Beispiel haben einen diesbezüglichen Passus in ihr Statut aufgenommen. Jedoch könnten diese Austritte vermieden werden, wenn die Beiträge für zwei Verbände nicht gar zu hoch sind.

Hierbei soll aber die Verbandskasse durchaus keinen Schaden erleiden, denn nach dem Antrag sollen diese niedrigeren Beitragsmarken, zurzeit wären also solche für weibliche Mitglieder, bei einem Staffelsbeitrag solche der niedrigsten Beitragsklasse, bei einem Unterstützungsanspruch nicht mitgezählt werden.

*) Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerksvereine.

Zum Antrag betreffend Haftpflicht der Lokalkassen.

Wenn ein Kassierer oder Unterstützungs-auszahler einer Zahlstelle aus Versehen einen Betrag, der die Verbandskasse angeht, zu Unrecht auszahlt, pflegt der Verbandsvorstand zu erklären: Dieser Betrag darf nicht mit der Verbandskasse verrechnet werden, sondern denselben hat die Lokalkasse zu übernehmen. Diese Gepflogenheit rührt wohl noch von der Zeit her, da der Verband aus Vereinen bestand. Jetzt aber, da der Verband aus Einzelmitgliedern besteht, werden doch die Funktionäre in den Zahlstellen für den Verband gewählt, in der Hauptsache haben dieselben für den Verband tätig zu sein und nur nebenher sind noch die Lokalkassen zu verwalten. Infolgedessen ist auch der Verband verpflichtet, für etwaige Irrtümer der Auszahler aufzukommen.

Die Lokalkassen sind als vollständig selbstständige Kassen aufzufassen und werden auch nur von den Lokalkassierern der Mitglieder erhalten; wohl stehen sie mit der Verbandskasse insofern in Verbindung, daß aus den Lokalkassen für einen Prozentanteil der Verbandsbeiträge die örtlichen Ausgaben des Verbandes bestritten werden. Aber diese Prozente reichen, namentlich in den größeren Zahlstellen, nicht einmal aus, um die Verbandsausgaben zu bestreiten. Mit welchem Recht überweist also der Verbandsvorstand Ausgaben einer Kasse, über welche er nicht zu verfügen hat, und was würde der Verbandsvorstand wohl sagen, wenn eine Zahlstellenverwaltung einmal einen Betrag, den ein Auszahler für die Lokalkasse zu Unrecht ausbezahlt hat, für die Verbandskasse verrechnen wollte?

* * *

Bei keinem Verbandstag war die Diskussion in der Zeitung größer und vielfältiger als gerade jetzt, was als ein gutes Zeichen anzusehen ist, daß ein lebhaftes Interesse diesem Verbandstage entgegengebracht wird. Da leider — ich sage leider — der größte Teil der Diskussion auf die Unterstützungsfrage fällt, so will ich diesen Punkt nur kurz berühren und dann eine mir viel wichtigere Frage ins Auge fassen.

Wenn man in puncto Unterstützung die Stimmung der Kollegen in der Zeitung verfolgt, so könnte man zu der Ueberzeugung gelangen, daß kein anderes Mittel aufzutreiben wäre, um unseren Verband größer und lebensfähiger zu gestalten, als die Unterstützungsarten. Nachdem bereits auf dem Dresdener Verbandstag die Unterstützungen in so weitgehendem Maße gehoben worden sind, dürfte es auf dem Nürnberger Verbandstag voll und ganz an die Reihe sein, angesichts unserer gegenwärtigen Kassenverhältnisse dieselben in ihrem jetzigen Umfang bis zum nächsten Verbandstage zu belassen. Und wenn dennoch eine Erweiterung Platz greifen sollte, so wäre meines Erachtens die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit älterer Mitglieder sehr am Platze. Denn bei Arbeitslosigkeit zählt keine Kranken- und auch keine Invalidenliste etwas. Hier wäre es angebracht, daß eine weitere Klasse eingeschaltet und die Karenzzeit auf eine 52wöchige Mitgliedschaft festgesetzt würde und pro Tag 2,20 Mk. bis 1,65 Mk. = 75 Tage gezahlt würden. Diese Klasse dürfte im ersten Augenblick zu hoch erscheinen, aber wenn man berechnet, daß von dieser Klasse verhältnismäßig nur wenig Kollegen Gebrauch machen und gerade die älteren Kollegen, welche einmal arbeitslos werden, nicht so schnell wieder Stellung erhalten, so dürfte diese Klasse sehr berechtigt sein. Diese Frage wäre die einzigste, für welche ich mich noch erwärmen könnte; alle anderen Erweiterungen in bezug auf Unterstützung müssen aus den von mir angegebenen Gründen vorläufig beiseite gelegt werden.

Eine andere Frage, welche mir viel wichtiger erscheint als das ganze Unterstützungswesen, wäre die, wie kann der Provinz am besten geholfen werden und welche Taktik ist dort bei Lohnbewegungen einzuschlagen?

Auf jedem Verbandstag hörte man das schöne Lied: Der Provinz soll und muß ge-

holfen werden. Aber Theorie und Praxis sind zweierlei. Was ist nun in den verflochtenen drei Jahren geschehen? So gut wie gar nichts! Wenn nicht einzelne Orte aus eigener Initiative sich eine bessere Position in bezug auf Lohn und Arbeitszeit errungen hätten, dann würden diese heute noch auf die ihnen so rührig von „oben herab“ versprochene Hilfe warten können.

Auf dem Dresdener Verbandstage hat der damalige Delegierte und jetzige Verbandsvorsitzende Kloth in der Diskussion des Geschäftsberichtes wörtlich erklärt: „Wenn wir niemals Schritte tun, um unser Budget für die Provinzstädte höher zu stellen, so werden wir auf dem nächsten Verbandstage noch ebenso rückständig wie heute dastehen.“ (Siehe Seite 48 des Protokolls.) Ist das Budget nun im Laufe dieser Zeit höher gestellt worden? Nein, im Gegenteil, es ist noch mehr gebremst worden als früher. Nun, es blieb ja nichts anderes übrig, als nach dem großen Strich dort überall zu sparen, wo nur etwas zu sparen war, und da muß jetzt die Provinz herhalten. Ich will nur ein Beispiel anführen: Als wir in Mannheim in unsere Lohnbewegung eingetreten sind, da hatte der Verbandsvorstand nur zwei „Ratschläge“ für uns übrig: erstens sollten wir Rücksicht auf unsere gegenwärtige Kasse nehmen, und zweitens — wünschte er uns viel Glück dazu. Letzteres ist genau daselbe, was Kloth in derselben Debatte Dietrich zum Vorwurf gemacht hat in bezug auf die Breslauer Bewegung. (Siehe Seite 47 des Protokolls.) Oder wird vielleicht jemand sagen wollen, daß die Mannheimer Bewegung nicht von demselben Interesse war als die Dreslauer? Was wäre nun geschehen, wenn es hier zum äußersten gekommen wäre und wir gezwungen worden wären, in einen Kampf einzutreten und der Vorstand uns auf seine leeren Kassen hingewiesen hätte? Dann wäre jedenfalls nach der Meinung von „grünen Tisch“ der Provinz auch geholfen gewesen!

Also hier muß unbedingt Remedur geschaffen werden, hier muß für die Provinz ein Budget zurückgestellt werden, aber nicht allein für Agitation, sondern auch zur Durchführung von eventuellen Lohnkämpfen. Die Provinz soll und darf unter keinen Umständen bei Streiks und Aussperrungen in den Tarifstädten darunter leiden.

Gerade die Tarifstädte haben ein lebhaftes Interesse daran, daß für die Agitation in der Provinz mehr als bisher getan wird, denn wo sind denn bei der letzten Aussperrung die Streikbrecher hergekommen? Der größte Teil doch aus der Provinz.

Aber nicht allein die Geldfrage ist bei der Provinzagitation ins Auge zu fassen, auch die Personenfrage spielt hier eine große Rolle. Das neu zu gewinnende Mitglied muß nicht allein Vertrauen zu seinem Nebenkollegen haben, vor allen Dingen muß der Agitator auch versuchen, daß daselbe auch Vertrauen zum Verbandsvorstand gewinnt. Und hier liegt gerade der Schwerpunkt der ganzen Sache. Was nützt es den örtlichen Funktionären, wenn sie durch Wort und Schrift den Fernstehenden die Vorteile der Organisation vor Augen führen, wenn sie denselben unser Organ zum Studium in die Hand geben und sie finden dort Artikel, wo der eine über den anderen in einem groben Ton herfällt. Die Vorgänge innerhalb des Verbandsvorstandes haben ja zur Genüge bewiesen, inwieweit man zu demselben Vertrauen haben kann. Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, aber jedenfalls wird es Sache des Verbandstages sein, hier einmal eine genauere Untersuchung herbeizuführen und den oder die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.

Ferner möge der Verbandstag sämtlichen Verbandsangestellten verbieten, in Zukunft Reibereien und Gehässigkeiten in der Öffentlichkeit, sei es in der Zeitung oder sonstwo, zum Austrag zu bringen, bevor nicht der Ausschuß oder ein Schiedsgericht gesprochen hat. Dies liegt im Interesse des Verbandes und der ganzen Arbeiterbewegung! —

Wie kann der Tarif in der Provinz am besten eingeführt werden? Hier will ich versuchen, dem Verbandstag resp. dem Verbandsvorstand einige Fingerzeige zu geben. Nachdem sich im Laufe der letzten Jahre die Unternehmerorganisationen mehr und mehr über ganz Deutschland ausgebreitet haben und infolgedessen das einzelne Vorgehen in den Geschäften immer mehr und mehr verschwindet, muß darauf hingewirkt werden, soviel wie möglich Tarifverträge von Organisation zu Organisation abzuschließen. Da in der Provinz ein sehr großer Prozentsatz Kollegen in Buchdruckereien steht und in den einzelnen Geschäften stets eine größere Anzahl beschäftigt ist als bei den Kleinmeister, so ist es unsere Aufgabe, dort überall bahnbrechend vorzugehen. Und hier wäre die erste Aufgabe, daß der Verbandsvorstand versucht, mit dem Vorstand der Buchdruckereibesitzer in Unterhandlungen zu treten, um mit diesem, ähnlich wie der Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter, allgemeine, für ganz Deutschland gültige Bestimmungen festzulegen. Letztere Organisation hat trotz ihres kurzen Bestehens in den letzten Monaten, speziell in Süddeutschland, große Fortschritte gemacht in bezug auf Tarifabschlüsse.

Wenn wir bestrebt sind, in diesem Sinne zu arbeiten und hier den Anfang machen, dann wird es nicht schwer fallen, auch bei den übrigen Buchbindereien Einlaß zu finden. Auch muß vom Verbandsvorstand darauf hingearbeitet werden, daß für die Zukunft ein besseres Zusammenharmonieren mit den graphischen Organisationen stattfindet, denn gerade in diesem Punkt ist schon schwer gesündigt worden. Wie oft kommt es vor, daß in einem gemischten Betriebe Differenzen ausbrechen oder sonstige Fragen zu erledigen sind, und da sind jedesmal den beteiligten Organisationen die Hände gebunden, da man „oben“ sich nicht einigen kann oder auf deutsch gesagt: keiner nachgeben will.

Alle diese Fragen in bezug auf Agitation und Tarifbewegung, welche meiner Ansicht nach die wichtigsten sind, welche der Verbandstag zu erledigen hat, müssen diesmal reichlich erwogen werden.

An dieser Stelle richte ich an alle Delegierte aus der Provinz das dringende Ersuchen, sich nicht mit leeren Resolutionen und Versprechungen nach Hause schicken zu lassen, sondern dahin zu wirken, daß endlich einmal etwas Positives für die Provinz geleistet wird.

Mannheim. P. h. A. r m b r u s t.

Der Jahresbericht

kommt Ende kommender Woche zum Versand. Unsere Mitglieder mögen dies zur Kenntnis nehmen.

Korrespondenzen.

Nachstehende Firmen sind gesperrt: M. Beck, Kartonprägerei in Berlin, A. Brieker u. Co., Lugschpapier- und Zellulosewarenfabrik in Berlin, Späule in Offenbach und G. Wolfensberger in Zürich.

Gesperrt sind: für Buchbinder die Sektionen Genf, Lausanne, Neuenburg (Neuchâtel), Chaux de Fonds und Locle des Schweizerischen Buchbinderverbandes; für Stuarbeiter: Wien.

An alle unsere Mitglieder richten wir die dringende Aufforderung, vor jedem Stellungswechsel sich bei den örtlichen Bevollmächtigten nach den Lohn- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Plätzen zu erkundigen. Nur dadurch wird es möglich sein, die allerorts bestehenden Lohnvereinbarungen striktestens einzuhalten. Keiner versäume diese seine Pflicht, sondern stärke durch strengste Beachtung dieser die Position unseres Verbandes.

Kottbus. In einer öffentlichen Versammlung für alle in Buchbindereien und verwandten Berufen beschäftigten Personen referierte Kollege Lemfer-Berlin über: Die Lage der in Buchbindereien, Geschäftsbüchsenfabriken und verwandten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und wie verbessern wir dieselbe.“ Zunächst kritisiert der Referent den schlechten Besuch der Versammlung und meint hierbei, da die hiesigen Verhältnisse keine glänzenden und rosigen sind, hätte er mehr

Interesse erwartet. Von den drei Kartonnagenfabriken am Plage ist zu berichten, daß die Verhältnisse keine guten sind. Kommt es doch vor, daß Gehülften mit 8,50 Mk. und Kost ohne Logis beschäftigt werden. Von den Buchbindern in tarif-treuen Buchdruckereien ist zu erwähnen, daß dieselben am besten entlohnt werden und auch die günstigste Arbeitszeit haben. Des weiteren herrschen in den Tuchverandgeschäften zum Teil noch un-würdige Zustände. In diesen Betrieben werden ungefähr 100 bis 125 Arbeiterinnen mit Muster-flecken beschäftigt. Jede Verbindung mit denselben fehlt aber noch. Von der Papierwarenfabrik Julius Schulke ist auch nichts Gutes zu berichten, da einer langen Arbeitszeit sehr schlechte Löhne gegenüber- stehen. Wöchentliche Akkordlöhne von 2 bis 3 Mk. gehören nicht zu den Seltenheiten. In den kleineren Buchbindereien werden meistens Lehrlinge be- schäftigt, Gehülften kommen weniger in Betracht. Die Löhne sind für Ausgelernte 12 bis 15 Mk., für Kellere 17 bis 18 Mk., die Arbeitszeit beträgt 10 bis 11 Stunden.

In der Diskussion sprach zuerst Koker, welcher ausführte, daß jeder einzelne die Worte des Re- ferenten beherzigen möge. Schreier schildert die Zustände in der Geschäftsbücherfabrik Otto Enke und teilt mit, daß bei der betreffenden Firma alles zur Arbeit angenommen wird, ganz gleich, aus welchen Berufen. Infolgedessen entstand ein Meinungsaustrausch, an dem sich die Kollegen Koker und Schreier, sowie der Werkführer, Herr Albertus, beteiligten. Besondere ersterer wies darauf hin, daß jetzt noch Strafgebühren abgezogen würden, aber zu welchem Zweck diese Gebühre benutzt werden, wisse keiner, da auch das bisherige Sommerfest weg- gefallen ist. Herr Werkführer Albertus führt an, daß von den Strafgebühren ein Invalide unterstüht worden ist. Kuchan führte die Lohn- und Arbeits- verhältnisse vor Augen, wie sie noch unter dem jetzigen Werkführer bestanden. Des weiteren kritisiert er die Lehrlingsausbildung, da die Lehrlinge die ersten zwei Jahre als Anwärter tätig sind und im dritten und vierten Lehrjahre erst zu den Kundenarbeiten herangezogen werden. Von dem Strafgebührenwesen weiß er viel zu erzählen. So wird das Zuspätkommen von fünf Minuten mit 10 Pf. bestraft. Wer eine Schürze an der Presse hängen läßt, wird mit 50 Pf. bestraft usw. Er ist der Meinung, daß viele Strafgebühre zu Unrecht ab- gezogen werden. Koker ist der Meinung, wenn die Lehrlinge derartig einseitig ausgebildet werden, wie es hier in verschiedenen Werkstätten geschieht, nie- mals tüchtige Gehülften aus ihnen werden, die anderwärts Beschäftigung von langer Dauer finden. Herr Werkführer Albertus richtet sich in seinen Ausführungen gegen Koker und meint, was der- selbe hervorbringe, wären meistens Lügen. Von Kollegen Petermann-Berlin wird der Herr Werk- führer treffend abgeführt. Auch kritisiert Redner das Strafgebührensystem.

In seinem Schlußwort führt Lemser aus, daß am Orte bessere Zustände herrschen könnten, wenn die Firma Enke als Großbetrieb hahnbrechend vor- angehen würde, um bessere Lohn- und Arbeits- verhältnisse einzuführen. Denn die Besitzer der Kleinbetriebe richten ihr Augenmerk auf die be- treffende Firma. Wenn ein Arbeiterauschuh ge- wählt werden soll, wie der Vertreter es wünscht, so ist es nur mit Freuden zu begrüßen, und der jahre- langen berechtigten Kritik der Organisation zu ver- danken. Er fordert zum Schluß auf, daß sich jede Person der bestehenden Organisation anschließen möge.

Mit einem dreifachen Hoch auf den Deutschen Buchbinderverband, in welches die Anwesenden be- geistert einstimmten, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen. Einige Neuaufnahmen hatten wir zu verzeichnen.

Fürth. Am Sonntag, den 14. April, fand im Saale der Restauration Zick in Fürth die vom Gau- vorstand einberufene kombinierte Versammlung der Zahlstellen Nürnberg-Fürth-Erlangen statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Was erwarten wir von dem demnächst in Nürnberg stattfindenden Ver- bandstage und welche Anträge stellen wir zu dem- selben. 2. Die Urabstimmung zur Invalidenunter- stützung.

Zum ersten Punkte hatte Kollege Pemsel gemäß eines Beschlusses einer früheren kombinierten Ver- sammlung in Erlangen das Referat übernommen und betonte er eingangs seiner Ausführungen, daß es ihm mehr darum zu tun sei, zu einer sachlichen und ausgiebigen Diskussion anzuregen, als ein langatmiges Referat über sämtliche, den Verbands- tag betreffenden Wünsche und Forderungen zu halten, da eine halbwegs eingehende Begründung aller bisher geäußerten Anschauungen schon einen ganzen Abend beanspruchen würde. Zudem sei es nach der gegenwärtigen allgemeinen Lage unseres Verbandes unmöglich, bestimmte Wege im voraus zu benennen, die der diesjährige Verbandstag als

die besten und gangbarsten beschreiten wird. Die Anträge sind bis auf zwei erst in letzter Stunde eingelaufen und müsse er sich folglich darauf be- schränken, dieselben in vorliegender Form vor-zutragen und von seinem persönlichen Standpunkte aus kurz zu kritisieren.

Zum Antrag „Krankenunterstützung“ äußert sich der Referent nicht in zutreffendem Sinne. Der Staffelleibtrag sei durch die oftmals unange- nehme Differenz in punkto Lohnverhältnisse wohl berechtigt, doch würde es hier ebenso schwer sein, eine gerechtere Verteilung der Leistungen der einzelnen Kollegen herzustellen, wie dies bei den bestehenden Einheits- beiträgen der Fall war, ganz abgesehen von den vielen Hindernissen, die sich erst bei Einführung derselben zeigen würden. Dieser Wunsch, der ebenfalls zum größten Teil aus den Reihen der Probingskollegen kommt, würde sicher bald ver- stunden, wenn man sich mehr wie bisher die Auf- gabe stellen würde, die Lohnverhältnisse dieser Kollegen denen in den Tarifstädten näher zu bringen. In dieser Beziehung habe man für die Probings wohl sehr viele schöne Worte gehört, aber keine Taten gesehen. Weiter hält es Referent für eine Forderung der Gerechtigkeit, einen nachweislich bezahlten Beitrag auch voll und ganz angerechnet zu erhalten. Die Anstellung eines besoldeten Beamten sei ja allen Kollegen bekannt und erübrige es sich, über diesen Punkt weitere Ausführungen zu machen, derselbe werde jedenfalls bewilligt werden.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, zur Invalidenunterstützung, referierte Kollege Dürr, der sich in seinen Ausführungen als Gegner dieses Unterstützungsweiges bekannte. Er wies mit Recht auf die Nachteile hin, die eine solche Unter- stützungsart speziell in unserem Berufe mit sich bringen müßte und betonte, daß demgegenüber die Vorteile in keinem Verhältnisse stehen. In der hierauf folgenden Diskussion liefen folgende An- träge ein:

„Die am 14. April 1907 in Fürth tagende kombinierte Versammlung der Zahlstellen Nürn- berg-Fürth-Erlangen nimmt entscheidende Stellung gegen die geplante Einführung einer Invaliden- unterstützung. Die Versammlung kann diesen Unterstützungsweig mit den Aufgaben einer Gewerkschaft, die in erster Linie Kampfes- organisation sein muß, nicht vereinbaren und hofft, daß die Urabstimmung die Ablehnung der- selben mit großer Mehrheit zeitigt. Die Vorlage des B.-V. halten die Versammelten sowohl praktisch wie prinzipiell für undurchführbar.“

„Die am 14. April in Fürth bei Zick tagende kombinierte Zahlstellenversammlung nimmt Stellung zur Urabstimmung der Invalidenunter- stützung. Die Versammlung hofft, daß die Ur- abstimmung die Ablehnung derselben mit großer Majorität zeitigen möge. Die Vorlage des B.-V. halten die Versammelten für undurchführbar.“

Während genau die Hälfte der Anwesenden für die Resolution 1 stimmte, sich also als prinzipielle Gegner dieses Unterstützungsweiges bekannte, wurde die Resolution 2 mit gleicher Stimmenzahl wie 1 angenommen und dabei der Anschauung Aus- druck verliehen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, dieses Ziel zu verwirklichen. Die Beteiligung an der Diskussion über die beiden Punkte der Tagesordnung war eine derartig leb- hafte, daß ein Antrag, die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken, fast einstimmige Annahme fand. Die in allen Teilen interessante und sachliche Dis- kussion, an der sich 20 Kollegen beteiligten, gab ein bereicheres Zeugnis von der lebhaften Anteilnahme aller Anwesenden an den Beratungen des demnächst stattfindenden Verbandstages.

Berlin. Am 18. April hielten die Kartonnarbeiter und Arbeiterinnen eine gut besuchte Versammlung ab. Der Limbacher Tarifvertrag gab hierzu Ver- anlassung. Kollege Schade gab einen kurzen Ueber- blick über die Entwicklung der Kartonnindustrie und wandte sich dann der Frage zu, ob es in Berlin auch möglich sei, einen Tarif einzuführen. Er schilderte die Lage der Arbeiterinnen, welche in den selbsten Fällen auf Verbesserungen zu rechnen haben, die ferner die Konkurrenz der Heimarbeiter empfindlich schädigt. Die Kollegen sind in derselben traurigen Lage, denn die Löhne, die dieselben erhalten, reichen bei weitem nicht aus, um eine Familie zu unter- halten. Die Folge ist dann, daß fast sämtliche Ehe- frauen von früh bis spät mit arbeiten müssen. Der- artige Zustände müßten aufhören. Notwendig sei dazu, daß sich die Kollegen und Kolleginnen organi- sieren. Leider herrsche noch eine zu große Abneigung gegen den Verband. Redner hofft, daß dieselbe bald schwinden möge, damit endlich geregelte Verhältnisse in der Branche eintreten.

Hieran schloß sich eine längere Diskussion, an welcher sich die Kollegen Gangert, Max und

Knappenbach beteiligten. Es wurde dann einstimmig folgende Resolution angenommen:

Die heute am 18. April in Böfers Festfälen tagende Branchenversammlung der Kartonnarbeiter und Arbeiterinnen fällt die in der Kartonnindustrie weit verbreitete Heimarbeit für eine schwere wirt- schaftliche Schädigung der Arbeiterinnen, da durch die niedrigen Akkordpreise und die hieraus be- dingte übermäßig lange Arbeitszeit der Heim- arbeiterinnen auch die Löhne der in Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen langsam aber stetig sinkt.

Die Versammlung erklärt als wirksamsten Schutz gegen die Heimarbeit und die daraus ent- stehende Preisdrückerei den Abschluß von Tarif- verträgen für durchaus notwendig.

Sie beauftragt daher die Branchenleitung und Ortsverwaltung, mit dem Vorstand des hiesigen Prinzipalsverbandes in Verbindung zu treten, um den Abschluß einer Tarifgemeinschaft in die Wege zu leiten.

Die Versammlung erkennt ferner an, daß es nur durch die Zugehörigkeit zur Organisation möglich ist, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen; sie verpflichtet sich, dafür zu wirken, daß die der Organisation noch fernstehenden Kol- legen und Kolleginnen derselben zugeführt werden.

Unter Verschiedenem wurde auf die General- versammlung und die Urabstimmung hingewiesen, ferner auf die am Freitag, den 26. April, statt- findende Branchenversammlung der Mieter.

Nachdem Kollege Knappenbach noch auf die Mai- feier aufmerksam gemacht hatte, erfolgte Schluß der Versammlung.

Abrechnung

vom Streit bei der Firma Pfingst & Co., Berlin.

Einnahme:	
Aus der Zentralkasse	1 542,45 Mk.
„ „ Lokalkasse	387,90 „
Summa 1 930,35 Mk.	
Ausgabe:	
An 3 verheiratete Kollegen für 96 1/2 Tage	246,80 Mk.
„ 3 ledige Kollegen für 87 1/2 Tage	175,—
„ 32 Arbeiterinnen für 856 Tage	1 008,35 „
Inferate	101,70 „
Lokalzuschläge	387,90 „
Persönliche Ausgaben der Funktionäre	10,60 „
Summa 1 930,35 Mk.	

Berlin, den 24. April 1907.

Franz Whtomski, Kassierer.

Die Revisoren:

Karl Kroiter. Max Kamlau.

Adressenänderungen.

Gaubevollmächtigte.

Gau XIV. Elsaß und Lothringen. Gauvorort Straßburg i. Ell.: Arthur Goede, Hennengasse 24, perAdr. Herrn F. Kohler. — Ver- trauensmann für Metz: J. Kiefer, Gartenstr. 47.

Derthliche Bevollmächtigte.

Esslingen: A. Diehl, Weißstr. 15.
 Herford i. W.: Bradmann, Verlängerte Hermann- straße 47.
 Fürth i. B.: Chr. Pemsel, Waldstr. 6 p.
 Hamburg: Fr. Küster, Altona, Wielandstr. 25 p.

Unterstützungs-Auszahler.

Freiburg i. B.: A. Kleiser, zur „Stadt New York“, Talstr. 11, von 12 1/4—14. Wohnung: Tal- straße 11, Hinterhaus 1b.
 Kaden: J. Schwarz, Nobensstr. 30.
 Mannheim-Ludwigsbafen: H. Despang, Mannheim, „Zur Bergstraße“, S. 2. 7—9.
 Halle a. S.: M. Heinide, Spitze 9. Nur abends von 7—8 Uhr.

Briefkasten.

F. K. in S. Wenn Sie den Grund gleich ge- sagt hätten, wäre es schon längst geschehen. Uebrigens lagen dem Brief nur 1,60 Mk. in Marken bei. Milderung ist vorgemerkt.

Literarisches.

Kommunale Praxis. Wochenschrift für Kommun- alpolitik und Gemeindefozialismus. Herausgeber: Dr. Albert S i d e f u m. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.
 Probenummern sind jederzeit ganz kostenlos vom Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstraße 69, zu haben.

ANZEIGEN

Zentral-Kranken- u. Begräbniskasse d. Buchbinder etc. (Eingeschr. Hillsk.) Sitz Leipzig.

Verwaltungsstelle Stuttgart.

Am 25. April starb nach längerem Leiden unser Mitglied

Wilhelm Unsel

aus Stuttgart im Alter von 34 Jahren. [224] [2,60]

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Magdeburg.

Sonntag, den 12. Mai 1907, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal
Haupt-Versammlung

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Deutscher Buchbinder-Verband.

Zahlstelle Stuttgart.

Am 18. April verstarb nach kurzer Krankheit unser treues Mitglied und langjähriger Vertrauensmann der Firma Leitz, der Kollege

Albert Kienle

aus Cannstatt im Alter von 33 Jahren. [219]

Wir werden sein Andenken in Ehren halten!

Der Vorstand.

Am 25. April ist nach langer Krankheit unser treuer Kollege und Mitglied

Wilhelm Unsel

aus Stuttgart im Alter von 34 Jahren gestorben.

Ehre seinem Andenken!

Der Vorstand.

Am 29. April verschied nach kurzem Krankenlager im Alter von 25 Jahren unser treues Mitglied

Martin Genter.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. [220]

Die Mitglieder der Zahlstelle
3,40] Offen-Muhr.

Magdab.

Am 28. April verschied nach kurzem Krankenlager an einer Lungenentzündung unser Iwerter Kollege [217]

Georg Leuchte

im 22. Lebensjahre.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Die Kolleginnen und Kollegen der Firma Schubar, Berlin.

Gau 15.

Am 22. April starb nach kurzem Krankenlager unser Kollege

Adolf Disch

aus Freiburg im Alter von 20 Jahren. [1,80]

Ehre seinem Andenken!

Berlin.

Montag, den 13. Mai 1907, abends 8 Uhr

Branchenversammlung

der Kontobuch-

arbeiter und -arbeiterinnen im Gewerkschaftshaus, Saal 8, Engel-Ufer 15.

Tages-Ordnung:

1. Bericht über Akkordtarifbewegung.
2. Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes.

Zahlreichen Besuch erwartet

Die Ortsverwaltung und Branchenleitung. [2,40]

Unserer lieben Kollegin Frau
Therese Hertseh
zu ihrer Abreise nach München ein herzlichstes Lebewohl!
Die organisierten Kolleginnen der Firma Grader, Regensburg. [1,40]

Kostenfreier

Arbeitsnachweis für Buchbinder

O. Th. Winckler

Leipzig

Seeburgstrasse 47

Papier- und Lederwaren
Buchbindereibedarf

Einrichtungen

für Laden und Werkstatt
zu günstigen Bedingungen

Goldschnittmacher.

Zum schnellsten Antritt wird ein tüchtiger Goldschnittmacher, der möglichst auch mit anderen Buchbinderarbeiten vertraut ist, gesucht. Offerten mit Lohnforderungen erbeten. **L. Levison jun., Papierwarenfabrik, Kopenhagen.**

Beschneide-Mobel

222] mit Presse, fast neu, verkauft [0,80
Mehl, Weizenmehl, Gustav Adolffstr. 158.

Sofort gesucht

1 Buchbinder in dauernde, angenehme Stellung. Off. nebst Gehaltsansprüchen erbeten an **E. Kraus, Liegnitz, Werdernstr. 2.**

Tüchtige Etuisarbeiter

auf bessere Schmucketuis sofort gesucht.
Hermann Schulze, Etuisfabrik, 228] Ellenburg (Provinz Sachsen). [1,—

Seit 1859 praktisch erprobt sind die [215]
215] Werkzeuge von [1,50]

F. Klement, Leipzig, Seeburgstr. 36
Dieselben sind dauernd brauchbar. Nur
::: direkt vom Erzeuger zu beziehen :::

Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem es mir nach nunmehr einjähriger Ausperrung noch nicht gelungen ist, eine Stellung im Berufe zu erhalten, benachrichtige ich alle [229]
229] Kollegen und Kolleginnen Berlins, daß ich das Restaurant [6,—

Fürbringer-Strasse 26

käuflich übernommen habe. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, für ein gutes Glas Bier und einen guten Happen zu sorgen. Ich bitte deshalb, mich in meinem neuen Unternehmen zu unterstützen.

Mit kollegialem Gruß **Friedrich Schöfling.**

Durch die Lupe besehen

gibt es kein bis in die kleinsten Teile sauber gearbeitetes Rad, als das „Jagrad“. Beachtlichen Sie also ein Fahrrad anzuschaffen, so fordern Sie sofort per Postkarte unseren großen Hauptkatalog mit tausenden Abbildungen, welcher Ihnen sofort kostenlos und portofrei zugesandt wird. Derselbe enthält ferner: Mikroschrauben, Baukastenmaschinen, Schraubstock, Zubehörteile, Radfahrer-Bedarfsartikel und Sportartikel. Fünf Jahre Garantie. Auf Wunsch Ausleihung. Verkauf direkt an jedermann, also ohne Zwischenhandel.

Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken in Kreiensen 221 (Harz).



BERLIN.

Donnerstag, den 16. Mai 1907, abends 8 Uhr

außerordentl. Generalversammlung

im „Gewerkschaftshaus“, Engel-Ufer 15, Saal 4.

Tages-Ordnung: 1. Aufstellung der Delegierten zum 10. Verbandstag in Nürnberg 1907.

2. Stellungnahme zu den Anträgen zum Verbandstag.

3. Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes.

Zahlreichen Besuch erwartet

228] [6,—

Die Ortsverwaltung.

Anträge zum zehnten Verbandstag.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Kranken-Unterstützung.

69. Zu § 27. **Verbandsvorstand:** Den (männlichen) Mitgliedern der 4. Beitragsklasse kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 50 Pf. auf die Dauer von 40 Tagen = 20 Mk.,

nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 75 Pf. auf die Dauer von 50 Tagen = 38,50 Mk. und nach 260 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 1 Mk. auf die Dauer von 60 Tagen = 60,00 Mk.

gewährt werden.

Den weiblichen Mitgliedern der 2. Beitragsklasse kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 40 Pf. auf die Dauer von 40 Tagen, in Summa 16 Mk., und nach 156wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 50 Pf. auf die Dauer von 50 Tagen = 25 Mk. gewährt werden.

Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage der Erkrankung, d. h. am 8. Tage nach der Krankmeldung. Ausgesteuerte Mitglieder können erst nach weiterer 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung, vom Tage des letzten Unterstützungsbezuges an gerechnet, aufs neue Krankenunterstützung beziehen.

Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Krankheit, sofern weniger wie 52 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet worden sind, der restliche Teil zu.

Hat ein Mitglied, wenn auch durch Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es erst nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung in der niedrigsten Unterstützungsstufe beziehen, während die höheren Unterstützungsstufen erst wieder nach entsprechenden Beitragsleistungen erreicht werden können. In die Mitglieder der 1. und in die männlichen Mitglieder der 2. Beitragsklasse kann Krankenunterstützung nicht gezahlt werden.

70. **Frankfurt a. M. und Offenbach:** § 27 soll lauten: Weiblichen Mitgliedern kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 40 Pf. in der ersten und 60 Pf. in der zweiten Beitragsklasse auf die Dauer von 40 Tagen gewährt werden. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage der Erkrankung. Ausgesteuerte Mitglieder können erst nach weiterer 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung aufs neue Krankenunterstützung beziehen. Bei Bezug von Arbeitslosenunterstützung wird die Krankenunterstützung aufgerechnet, bis die festgelegte Höchstunterstützung erreicht ist.

71. **Hamburg:** Der § 27 soll lauten: Weiblichen Mitgliedern kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 40 Pf. auf die Dauer von 40 Tagen, in Summa 16 Mk., nach 260wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 60 Pf. auf die Dauer von 40 Tagen, in Summa 20 Mk., gewährt werden. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage der Erkrankung. Ausgesteuerte Mitglieder können erst nach weiterer 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung aufs neue Krankenunterstützung beziehen.

72. **Wlogau und Stettin:** Zu § 27. Die Unterstützung beginnt nach stätiger Krankheit von dem ersten Tage der Erkrankung.

73. **Düsseldorf:** § 27 erhält folgende Fassung: Weiblichen Mitgliedern der ersten Beitragsklasse kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 40 Pf. auf die Dauer von 40 Tagen, in Summa 16 Mk., gewährt werden. Weiblichen Mitgliedern der zweiten Beitragsklasse kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 40 Pf. auf die Dauer von 50 Tagen, in Summa 20 Mk., gewährt werden. Die Unterstützung beginnt usw.

74. **Düsseldorf:** Als zweiter Absatz ist dem § 27 anzufügen: Kranken männlichen Mitgliedern kann eine Krankenunterstützung gewährt werden nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Woche 6 Mk. bis 48 Mk. auf die Dauer von 8 Wochen, nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Woche 7,50 Mk. bis 60 Mk. auf die Dauer von 8 Wochen, nach 208wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Woche 9 Mk. bis 60 Mk. auf die Dauer von 10 Wochen. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage nach der Erkrankung.

75. **Berlin:** Krankenunterstützung für männliche Mitglieder: Nach 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,50 Mk. auf die Dauer von 40 Tagen bis 20 Mk. nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,75 Mk. auf die Dauer von 40 Tagen bis 30 Mk. nach 260 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 1.— Mk. auf die Dauer von 60 Tagen bis 60 Mk.

Krankenunterstützung für weibliche Mitglieder:

nach 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,40 Mk. auf die Dauer von 40 Tagen bis 16 Mk. nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,50 Mk. auf die Dauer von 50 Tagen bis 25 Mk. nach 260wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,60 Mk. auf die Dauer von 60 Tagen bis 36 Mk.

76. **Forstheim:** Bei einer eventuellen Beitragserhöhung wird beantragt, für franke männliche Mitglieder eine Unterstützung zu gewähren, deren Höhe sich nach den geleisteten Beiträgen richtet. Die Unterstützung beträgt:

nach 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 40 Pf. bis 20 Mk.
 " 104 " " " " " " " 50 " " 30 "
 " 156 " " " " " " " 60 " " 36 "
 " 208 " " " " " " " 75 " " 45 "
 " 260 " " " " " " " 85 " " 50 "

Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitrags-

leistung, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung gerechnet, wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in derselben Klasse beziehen, in welcher es vor dem Unterstüzung bezogen hatte.

Diese Krankenunterstützung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

77. **Leipzig:** § 27 erhält als Absatz 1: Männlichen Mitgliedern kann nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Krankenunterstützung von pro Tag 1 Mk. auf die Dauer von 60 Tagen, in Summa 60 Mk., gewährt werden. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage der Erkrankung. Ausgesteuerte Mitglieder können nach 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung aufs neue Krankenunterstützung beziehen.

Diese Unterstützung kann nur obligatorisch eingeführt werden und bedingt einen Extrabeitrag von 25 Pf. pro Woche.

78. **Frankfurt a. M. und Offenbach:** Entwurf für eine freiwillige Krankenzuschußkasse für männliche Mitglieder.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 30 Pf. und ist im voraus zu entrichten. Es wird mittels Marken, die in einer besonderen Karte zu kleben sind, quittiert. Während der Krankheitsdauer oder Arbeitslosigkeit ist der Beitrag weiterzuzahlen.

Wer länger als 8 Wochen im Rückstande bleibt, verliert seine Rechte auf Unterstützung. Gestundung kann nur bis zu 13 Wochen gewährt werden.

Die Unterstützung ist eine freiwillige, ein klagbares Recht besteht nicht. Es kann bei 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung auf die Dauer von 26 Wochen, einschließlich des Sonntags, gewährt werden pro Tag 1,30 Mk. Als Ausweis gilt die ärztliche Krankenbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

Die Einrichtung der Zuschußkasse ist eine freiwillige, jedoch ist der Eintritt nur Verbandsmitgliedern gestattet. Der Ausschluß aus dem Verband hat zugleich den Ausschluß aus der Zuschußkrankenkasse zur Folge.

79. **Düsseldorf:** Den männlichen Mitgliedern der III. Klasse kann nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 30 Mk. und bei je 52 mehrgeleiteten Beiträgen und entsprechender Mitgliedschaft je 10 Mk. mehr gewährt werden, so daß nach 520wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung der Höchstbetrag von 110 Mk. gewährt wird.

80. **Zu § 28: Heilbronn:** Die Hinterbliebenenunterstützung ist auch Kindern über 16 Jahre auszugahlen.

81. **Böln:** Der § 28, Absatz 3 soll lauten: Diese Unterstützung beträgt: Nach 156wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung 5 Wochen lang je 8 Mk. = 40 Mk.
 " 280 " " " " " " 8 " " 10 " = 80 "
 " 520 " " " " " " 10 " " 12 " = 120 "
 " 780 " " " " " " 12 " " 14 " = 168 "
 " 1040 " " " " " " 15 " " 15 " = 225 "

82. **Zu § 28. Verbandsvorstand:** hinter: „156 Wochenbeiträge“ im Absatz 2 ist zu setzen: „in der 3. oder 4. Beitragsklasse“ — und hinter den Worten: „Diese Unterstützung beträgt“ ist zu setzen: „in der 4. Beitragsklasse“. Ferner: hinter den Worten: „13 Wochen lang je 15 Mk. = 195 Mk.“ soll eingefügt werden: „An die Mitglieder der 3. Beitragsklasse kann Dreiviertel der vorstehenden Unterstützungssätze gezahlt werden.“

Arbeitsnachweis und Herbergsweesen.

83. **Hannover:** § 31 soll lauten: Die Verbandsmitglieder haben die Pflicht, sich bei eintretender Arbeitslosigkeit oder bei Zureise an einen Ort, an welchem sich eine Zahlstelle des Verbandes befindet, sofort beim Arbeitsnachweis zu melden, und ist das sogenannte Umschauen verboten. Sind offene, dem bestehenden Tarif entsprechende Stellen angemeldet, ganz gleich, ob am Ort oder im weiteren Nachweisbezirk, so sind dieselben bei Vermeidung des Verlustes der Unterstützung von dem zunächst eingezeichneten Arbeitslosen zu besetzen. Ausnahmen können nur bei ganz triftigen Gründen berücksichtigt werden.

Organisation.

84. **S. Kornacker-Hannover:** § 34, Absatz 2 soll lauten: Der Verband ist in Bezirke eingeteilt.

85. **S. Kornacker-Hannover:** Im § 34, Absatz 3 ist statt „10“ „25“ zu setzen.

86. **Zu § 34. Verbandsvorstand:** Absatz 3 soll lauten: „An Orten, an denen der Verband mehr als zehn Mitglieder zählt, kann eine Zahlstelle errichtet werden.“

87. **Verbandsvorstand:** Zu § 36 Absatz 1: „Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassierers erfolgt auf den Verbandstagen“ usw.

Absatz 3: „Scheidet während einer Wahlperiode der erste oder zweite Vorsitzende oder der Kassierer aus“ usw.

Verwaltung des Verbandes.

88. **Berlin:** Im § 36, Absatz 1 ist hinter „ersten Vorsitzenden“ einzuschalten: „und zweiten Vorsitzenden bezw. Sekretärs“.

89. **Zu § 37. Berlin:** Im Absatz 1 ist statt „fünf“ zu setzen „sechs“.

90. **Berlin:** Dem Absatz 1 ist anzufügen: und steht ihnen das Recht zu, die Vorlegung der Sitzungsprotokolle zu verlangen.

91. **Berlin:** Dem § 38 ist anzufügen: Verbandsvorstand und Ausschuß sind nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse verpflichtet, in Zahlstellen, welche mehr als 750 Mitglieder haben, Lokalsekretäre anzustellen und mindestens zwei Drittel der Unterhaltungskosten zu übernehmen. In Zahlstellen mit weniger als 750 Mitgliedern ist der Verbandsvorstand und Ausschuß berechtigt, Beamte anzustellen, wenn solches im Interesse der Organisation notwendig ist.

92. **Berlin:** § 39, Absatz 6 soll lauten: Der Ausschußvorsitzende darf kein zweites Amt im Verbands bekleiden. Der Ausschuß hat die Tätigkeit der Redaktion der „Buchbinder-Zeitung“ zu überwachen, er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten muß, er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion der „Buchbinder-Zeitung“. Berufung an den Verbandstag als oberste Instanz ist zulässig. Er ist befugt, außerordentliche Revisionen der Verbandskasse vorzunehmen zu lassen.

93. Berlin: § 39, Absatz 7 ist zu streichen.

94. § 37. Verbandsvorstand: „Zugleich mit den Mitgliedern“ usw.

Gaueinteilung.

95. H. Kornacker-Hannover: An Stelle „Gauinteilung“ ist zu setzen: „Bezirksinteilung“.

96. H. Kornacker-Hannover: Im § 40 ist statt „Gau“ zu setzen „Bezirk“.

97. H. Kornacker-Hannover: § 41 soll lauten: In der Spitze jedes Bezirkes steht ein Bezirksleiter und zwei Beisitzer. Ersterer wird vom Verbandsvorstand und Ausschuss angestellt, letztere von den Mitgliedern des Bezirksvorortes alljährlich gewählt.

Der Bezirksleiter ist berechtigt, für Kreise seines Bezirkes oder für Orte, an denen Zahlstellen nicht bestehen, Unterbezirksführer oder Vertrauensleute zu ernennen.

98. Zu § 44. A. Schmidt-Sanku: § 44, Absatz 1 soll lauten: Jeder Gau ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre einen Gautag abzuhalten. Die Kosten usw.

99. Hamburg: Im Absatz 1 soll es heißen: Die Kosten sind von den beteiligten Zahlstellen zur Hälfte zu tragen, die andere Hälfte trägt die Verbandskasse.

Im Absatz 2 ist nach „beteiligten“ einzufügen: wenn deren Erscheinen der Gauvorstand für erforderlich hält.

Zahlstellen.

100. Berlin: Dem § 45 Absatz 2 ist anzufügen: Die Wahl von angestellten Bevollmächtigten unterliegt den Anstellungsbedingungen.

101. Zu § 48. Verbandsvorstand: als neuer Absatz: „Bei Auflösung einer Zahlstelle verbleibt der Kassenbestand der Lokalkasse sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Verbandes. Die zuletzt mit der Geschäftsführung und Kassenführung am Orte betrauten Personen haften dem Verbandsvorstand für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände.“

Verbandsstag.

102. Berlin: Unter § 56, Absatz 3 ist einzufügen: und von diesem 6 Wochen vor dem Verbandsstag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

103. Berlin: § 56, Ziffer 3 soll lauten: Die Wahl des Verbandsvorsitzenden bezw. Sekretärs, des Kassierers, des Vorsitzenden vom Ausschuss und des Redakteurs vom Verbandsorgan.

104. Breslau: Die wichtigsten Verhandlungen der Verbandstage, Referate und Debatten über grundsätzliche Fragen sind stenographisch aufzunehmen.

105. Gagen i. B. und Bonn: zu § 57:

Gaue bis 3 Zahlstellen wählen 1 Delegierten	
„ „ 5 „ „ „ 2 „	
„ „ 10 „ „ „ 3 „	

Gaue über 10 Zahlstellen wählen für je 5 Zahlstellen 1 Delegierten mehr.

Zahlstellen mit mindestens 500 Mitgliedern gelten als Bezirk allein und wählen für je 500 Mitglieder einen Delegierten.

106. Eisenach: Je 200 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Zahlstellen über 200 Mitglieder wählen bis 200 einen, bis 500 zwei, bis 1000 drei und über 1000 Mitglieder vier Delegierte.

107. Bremen: Die Wahlkreiseinteilung hat so zu geschehen, daß ein jeder Gau in der Lage ist, einen Delegierten zu entsenden.

108. Hamburg: Die Wahl der Delegierten findet nach Gauen statt, und haben Gaue bis 400 Mitglieder zwei, bis 800 Mitglieder drei, bis 1200 Mitglieder und darüber vier Delegierte zu wählen.

109. Dessau: 800 Mitglieder wählen einen Delegierten, jede weitere 500 einen Delegierten mehr.

110. Berlin: Für je 400 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 400 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 200 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen.

111. Tilsit: Jeder Gau wählt einen Delegierten, und außerdem wählen je 400 Mitglieder einen.

112. Plauen: Die Provinzstädte haben auf je 200 Mitglieder einen Delegierten, die Großstädte, also solche mit über 500 Mitgliedern, auf je 400 Mitglieder einen solchen zu wählen.

113. Königsberg: Jeder Gau wählt Delegierte, und zwar Gaue bis 3 Zahlstellen einen, bis 5 Zahlstellen zwei, bis 10 Zahlstellen vier Delegierte.

114. Königsberg: Jeder Gau wählt Delegierte, und zwar Gaue bis 3 Zahlstellen einen, bis 5 Zahlstellen zwei, bis 10 Zahlstellen drei, über 10 Zahlstellen vier. Zahlstellen mit über 500 Mitgliedern gelten als Bezirk allein und wählen auf je 500 Mitglieder einen Delegierten.

115. Rathenow: Zahlstellen mit über 1000 Mitgliedern wählen auf je 450 Mitglieder einen, Zahlstellen unter 1000 Mitglieder auf je 150 Mitglieder einen Delegierten.

116. Krefeld: Die Aenderung des § 57 soll so geschehen, daß den kleineren Zahlstellen eine bessere Vertretung auf dem Verbandstage ermöglicht wird.

117. Breslau und Stralsburg: Die künftige Wahlbezirksinteilung muß so geschehen, daß solche Gaue, die noch nicht mit 300 Mitgliedern aufwarten können, trotzdem einen Delegierten entsenden können.

118. Berlin: § 58 Absatz 2 soll lauten: Die Verbandsvorsitzenden bezw. Sekretäre, der Verbandskassierer, der Vorsitzende vom Ausschuss, die Bezirksleiter und der Redakteur des Verbandsorgans müssen auf dem Verbandstag anwesend sein und haben dort Bericht über ihre Tätigkeit abzustatten.

119. Hamburg: Im § 58 Absatz 2 ist hinter „Redakteur des Verbandsorgans“ zu setzen: „und Bezirksleiter“.

120. Berlin und Hamburg: Im § 58, Absatz 3 soll eingefügt werden: „und Bezirksleiter“.

121. Zu § 58. Verbandsvorstand: im 2. Absatz soll anstatt: „Der Verbandsvorsitzende“ — „Die Verbandsvorsitzenden“ gesetzt werden.

Statistik.

122. Berlin: Dem § 59 ist anzufügen: Die Aufnahmen von Berufsstatistiken finden in fünfjährigen Perioden statt.

Presse.

123. Bremen und Köln: Artikel über persönliche Streitigkeiten dürfen nicht aufgenommen werden.

Schlussbestimmungen.

124. Verbandsvorstand: § 63 soll lauten: Der Verbandsvorstand ist befugt, mit anderen deutschen Gewerkschaften, die der Generalkommission angeschlossen sind, mit ausländischen Buchbinder-Organisationen und mit Vereinen, die durch Gesetz am Anschluß an den Verband verhindert sind, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen. Diese Verträge können sich auf alle Vergünstigungen des Verbandes oder auf einzelne erstrecken.

Insbesondere ist es zulässig, Mitglieder solcher Verbände und Vereine ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufzunehmen.

Solcher Art getroffene Abschlüsse sind in geeigneter Weise zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Bestimmungen bei Streiks und Maßregelungen.

125. Frankfurt a. M. und Offenbach: Dem § 11 des Streitreglements ist einzufügen hinter: „Verbandsmitglieder“: „nach 26wöchiger Mitgliedschaft“.

126. Berlin: Bestimmungen über Streiks. Ziffer 1 soll lauten: Die Höhe der Unterstützungen richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft:

Männl. Mitgl. nach über 6 Wochen Mitgliedsch., ledig 6,— Mf., verheiratet 9,— Mf.	
„ „ „ 13 „ „ „ 9,— „ „ 12,— „	
„ „ „ 26 „ „ „ 12,— „ „ 15,— „	
Weibl. „ „ „ 6 „ „ „ 4,50 „ eig. Hausst. 6,— „	
„ „ „ 13 „ „ „ 6,— „ „ 7,50 „	
„ „ „ 26 „ „ „ 7,50 „ „ 9,— „	

Mitglieder, welche dem Verbandsverbande noch nicht 6 Wochen angehören, sowie unorganisierte können nur auf besonderen Beschluß Unterstützung erhalten und wird hierbei nur von Fall zu Fall entschieden.

Mitglieder, welche länger als 26 Wochen dem Verbandsverbande angehören, erhalten außerdem für jedes ihrer Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren 1 Mf. pro Woche.

Unter Streikende, „welche einen eigenen Hausstand vorstehen“, sind zu verstehen: Witwen, cheverlassene, bezw. solche Streikende, welche für die Unterhaltung Dritter zu sorgen haben.

127. Zu § 12 der Streit-Bestimmungen. Verbandsvorstand: Absatz 1 soll lauten: Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Stande der vorhandenen Geldmittel und wird vom Verbandsvorstand bestimmt. In der Regel soll jedoch an Mitglieder der 1. Beitragsklasse nicht mehr als 4 Mf., der 2. Beitragsklasse nicht mehr als 7 Mf. (bezw. für weibliche Mitglieder, die einen eigenen Hausstand vorstehen, nicht mehr als 9 Mf.), an ledige Mitglieder der 3. Beitragsklasse nicht mehr als 12 Mf., an verheiratete oder einem eigenen Hausstand vorstehende Mitglieder derselben Beitragsklasse nicht mehr als 16 Mf. und an ledige Mitglieder der 4. Beitragsklasse nicht mehr als 13 Mf. sowie an verheiratete oder einem eigenen Hausstand vorstehende Mitglieder derselben Beitragsklasse nicht mehr als 16 Mf. und für jedes Kind unter 14 Jahren nicht mehr als 1 Mf. pro Woche aus Verbandsmitteln gezahlt werden. Dauert ein Streik weniger als vier Tage, so wird für diese Zeit Unterstützung nicht gezahlt.

128. Frankfurt a. M. und Offenbach: Im § 12 des Streitreglements ist der mittlere Satz umzuändern: „In der Regel soll jedoch an Mitglieder der 1. Beitragsklasse 5—11 Mf., in der 2. Beitragsklasse für Ledige nicht mehr als 13 Mf. und für Verheiratete nicht mehr als 16 Mf., desgleichen für die 3. Beitragsklasse nicht mehr als 15 Mf. für Ledige und 18 Mf. für Verheiratete gezahlt werden.“

129. Frankfurt a. M. und Offenbach: Zu der 1. Beitragsklasse ist vom Verbandsvorstand ein Kommentar auszuarbeiten, durch welches die Streikunterstützung geregelt wird.

130. Frankfurt a. M. und Offenbach: § 13 des Streitreglements: Zwischen dem ersten und zweiten Satz ist folgender Satz einzufügen: „Der Verbandsvorstand kann im Einverständnis mit der Ortsverwaltung schärfere Maßnahmen, insbesondere die Entziehung der Unterstützung, in Anwendung bringen, um die Abreise der ledigen Kollegen zu beschleunigen.“

Wahlreglement betreffend.

131. Saalfeld: Antrag zum Wahlreglement für die Delegiertenwahlen zum Verbandsstag. Absatz 2 soll lauten:

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches nicht länger als acht Wochen mit seinem Weitzagen im Rückstande ist; wählbar nur Mitglieder, die in einem in unserem Statut angegebenen Erwerbszweig oder als angestellte Beamte hienin tätig sind.

132. Stuttgart: Zum Wahlreglement, Ziffer 2: Jeder Delegierte des Verbandstages muß dem Verband mindestens drei Jahre angehören.

B. Allgemeine Anträge.

1. Karlsruhe: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, alsbald einen Tarifentwurf auszuarbeiten, welcher in ganz Deutschland eingeführt werden kann. Derselbe muß folgende Grundpositionen enthalten: 1. Arbeitszeit. 2. Einheitslichen Minimallohn mit entsprechenden Lokalausschlägen. 3. Regelung der Ueberstundenentschädigung. 4. Lehrlingskassa. 5. Verzählung der gesetzlichen Feiertage. 6. Akkordarbeit usw. Der fertige Entwurf ist dem Verband deutscher Buchbinderbesitzer zur Begutachtung vorzulegen und soll bei zukünftigen Lohnbewegungen in sämtlichen Zahlstellen (die drei Tarifstädte ausgenommen) als Grundlage dienen.

2. Eisenach: Der Verbandsvorstand, resp. das Tarifamt wird ersucht, an sämtliche Arbeitgeber im Deutschen Reich, welche mehr als 10 Kollegen beschäftigten (Buchbindereien und Buchdruckereien) Aufforderungen zum Beitritt zur Tarifgemeinschaft zu richten und die Lohnsätze (Stundenlöhne) je nach der wirtschaftlichen Lage prozentual hinauf oder herab zu setzen. Diese Aufforderungen sind nur an solche Arbeitgeber zu richten, welche sich zurzeit nicht mit uns in einer Tarifgemeinschaft befinden. Diejenigen, mit

denen Tarifverträge abgeschlossen sind, sind nach Ablauf derselben zum Beitritt aufzufordern.

3. Gautag des Gaues 9: Das Tarifamt möge alle Arbeitgeber der Buchbinderbranche, welche Gehilfen beschäftigen, ersuchen, sich der Tarifgemeinschaft anzuschließen.

4. Stettin: Nach Ablauf des Tarifs in den drei Tariffstädten sollen keine Sondertarife mehr abgeschlossen werden, sondern ein einheitlicher Tarif nach Art des Buchdrucker Tarifs zur Einführung kommen.

5. Köln: Tarifverträge sollen möglichst nicht länger als auf drei Jahre abgeschlossen werden.

6. Hamburg: Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht unter den in den einzelnen Orten bestehenden Minimaltarifen oder den von der Organisation aufgestellten Lohnverhältnissen Arbeit anzunehmen.

Allen unter dem Minimallohn Arbeitenden kann das Unterstützungsrecht entzogen werden, jedoch entscheidet hierüber die Zahlstellenverwaltung, in letzter Linie der Verbandsvorstand.

In besonderen Fällen ist eine Ausnahme zulässig.

7. Lahr i. B.: Die Höhe der Entschädigungen an Lohnkommissionsmitglieder bei Lohnbewegungen ist im Statut festzulegen.

8. Stuttgart: Jedes Verbandsmitglied hat ohne Rücksicht auf seine geschäftliche Stellung die Interessen des Verbandes nach jeder Richtung hin zu wahren und bei eventuellem Streik jede Streikarbeit zu verweigern.

9. Heilbronn: Der Verbandstag wolle sich mit der Lehrlingsfrage eingehend beschäftigen.

10. Freiburg i. B.: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, der übermäßigen Lehrlingszüchtere und der dadurch bedingten Ueberfüllung in unserem Berufe entgegen zu wirken, indem er eine zweckdienliche Broschüre verfaßt, in der auf die Schäden unseres Berufs, Entlohnung, Arbeitszeit, sowie auf die Erfolge unseres Verbandes hingewiesen wird. Diese Broschüre ist jeweilig vor Ostern an Lehrer gratis zu verteilen.

11. Breslau: Eine Beitragserhöhung, falls sie sich als unbedingt notwendig erweisen sollte, nur zum Zwecke der Ansammlung eines Kampffonds einzuführen.

12. Hamburg: Resolution: Die Zahlstelle Hamburg erklärt sich prinzipiell für die Einführung der sogenannten Staffelleistungen.

13. Breslau: Die Beiträge künftig nach einem Staffeltarif nach Maßnahme der Bedürfnisse zu erheben, doch so, daß außer in den Tarif- resp. Großstädten für jede Zahlstelle nur eine Beitragshöhe festgesetzt wird.

14. Dresden und Gautag des Gaues 15: Der Verbandstag wolle eine staffelmäßige Beitragsleistung einführen. Die Form bleibt dem Verbandstage überlassen.

15. Karlsruhe: Der Verbandstag wolle beschließen, eine Kommission einzusetzen, welche einen Entwurf zur Einführung von Staffelleistungen, sowie dementsprechende Festsetzung der Unterstützungsätze ausarbeiten soll. Dieser Entwurf soll dem Verbandstag 1910 zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

16. Gautag des Gaues 9 und Wiesbaden: Einführung von Staffelleistungen mit dem jetzigen Beitrag von 45 resp. 20 Pf. als Minimalbeitrag.

17. Kiel: Der Verbandstag wolle sich mit der Einführung einer Erwerbslosenunterstützung befassen.

18. Glogau: Falls die Invalidenunterstützung keine Annahme findet, ist eine Erwerbslosenunterstützung einzuführen.

19. Görlitz und Straßburg: Eine Krankenunterstützung ist einzuführen.

20. Magdeburg: Der Verbandstag wolle beschließen, eine Krankenunterstützung für männliche Mitglieder in ungefährer Höhe von 10 Mk. wöchentlich einzuführen.

21. Dresden: Der Verbandstag wolle eine Krankenunterstützung für männliche Mitglieder in Höhe von 50 Pf. pro Tag auf die Dauer von 60 Tagen einführen.

22. Wiesbaden: Bei Einführung neuer Unterstützungsweige ist die Krankenunterstützung für männliche Mitglieder in erster Linie zu berücksichtigen.

23. Lahr i. B.: Der Verbandstag möge erwägen, ob es nicht möglich wäre, eine Verschmelzung mit der Zentralkrankenkasse herbeizuführen.

Im verneinenden Falle unterstützt die Zahlstelle Lahr den Antrag der Zahlstelle Straßburg, Krankenunterstützung betreffend.

24. Stuttgart: Um alle abseits stehenden Kollegen für den Verband zu gewinnen und um der Fluktuation der Mitglieder zu begegnen, ferner weil ein beträchtlicher Teil der Kollegenschaft von der Aufnahme in die Zentralkrankenkasse ausgeschlossen ist, wolle der Verbandstag die Einführung der Krankenunterstützung im Prinzip beschließen und den Verbandsvorstand beauftragen, alsbald die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Am aber die Zentralkasse nicht in ihrer Existenz zu gefährden, ist mit dem Vorstand derselben in Verbindung zu treten, um entweder die Anbahnung eines Kartellverhältnisses oder eine Anlehnung an den Verband herbeizuführen. Im Falle der Ablehnung eines Kartellverhältnisses hat der Verband eine eigene Krankenkasse einzuführen.

24a. Verbandsvorstand:

Entwurf für eine Invalidenunterstützung.

§ 1. Dauernd arbeitsunfähigen Mitgliedern kann eine fortlaufende Unterstützung gewährt werden. Die Gewährung einer solchen Unterstützung ist abhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Deutschen Buchbinderverband.

§ 2. Die Unterstützung beträgt pro Monat 25 Mk. und wird in Halbmonatsraten postnumerando am 15. und letzten Tage eines jeden Monats gegen Quittung des Empfängers durch die Beauftragten des Verbandes zur Auszahlung gebracht.

§ 3. Die Berechtigung zum Bezug der Invalidenunterstützung kann eintreten bei Mitgliedern, die dem Verbandsverbande beitreten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre nach einer mindestens 5jährigen Mitgliedschaft und einer Beitragsleistung von 260 Wochen; für solche Mitglieder, die nach dem 20. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre beitreten, nach einer mindestens 7½jährigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 390 Wochen; für solche, die nach dem 30. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre beitreten, nach einer mindestens 10jährigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 520 Wochen; für solche,

die nach dem 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre beitreten, nach einer mindestens 12½jährigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 650 Wochen und für solche, die nach dem vollendeten 50. Lebensjahre dem Verband beitreten, nach einer 15jährigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 780 Wochen.*)

Uebergangsbestimmungen.

Es sollen aufgerechnet werden von den bisher geleisteten Beiträgen mit Inkrafttreten des Statuts:

bei über	50 Jahre alten Mitgliedern	5/6	derselben
" "	40-50	4/6	"
" "	30-40	3/6	"
" "	20-30	2/6	"
" bis	20	—	"

25. Heilbronn: Der Verbandstag wird ersucht, sich neben der Invalidenunterstützung auch mit der Einführung einer Krankenunterstützung zu befassen, mit Rücksicht auf langjährige Mitglieder, welche sonst keine Unterstützung bezogen haben.

26. Mülheim-Derhaufen, Gautag des Gaues 9 und Köln: Anstatt der Invalidenunterstützung wolle der Verbandstag die Einführung einer Krankenunterstützung beschließen.

27. Oldenburg, Einzelmitglieder: Bei dem Zustandekommen der Invalidentasse ist die Beitragsleistung zur Invalidentasse bei Arbeitslosigkeit und Krankheit eine fortlaufende.

28. Krefeld: Die Hinterbliebenen- und Umzugsunterstützung ist abzuschaffen. An deren Stelle ist durch Erhöhung der Beiträge für männliche Mitglieder um 10 Pf. wöchentlich die Arbeitslosenunterstützung weiter auszubauen oder eine Krankenunterstützung einzuführen.

29. Düsseldorf: Der Verbandstag möge Bestimmungen treffen, wonach die Zahlstellen und Gaue veranlaßt werden, mehr als bisher für systematische Arbeitsvermittlung zu sorgen.

30. Verbandsvorstand: In Zahlstellen, wo das Interesse des Verbandes die Anstellung besoldeter Bevollmächtigter erfordert, kann der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses Zuschüsse zu den Kosten solcher Anstellungen bewilligen.

Die Stellen müssen öffentlich im Verbandsorgan ausgeschrieben werden; die Anstellung erfolgt durch Verbandsvorstand und Ausschuß, unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder der in Betracht kommenden Zahlstellen.

Die Bewerber müssen mindestens schon 5 Jahre dem Verbandsverbande angehören und eventuell vor dem Antritt ihrer Stelle eine angemessene Zeit auf dem Verbandsbureau tätig sein.

Den Wirkungskreis solcher Angestellten und die Festsetzung der den betreffenden Zahlstellen verbleibenden Prozente aus den Mitgliederbeiträgen bestimmt der Verbandsvorstand mit dem Ausschuß.

31. H. Körnacker, Hannover: Der Verband ist in sechs Bezirke einzuteilen. Dieses hat unter Berücksichtigung der industriellen Verhältnisse durch Zusammenlegen zweier oder mehrerer Gaue oder durch vollständige Neueinteilung zu geschehen. Die Einteilung bleibt dem Verbandsvorstand überlassen.

32. H. Körnacker, Hannover: Es sind weitere vier Bezirksleiter anzustellen.

33. Breslau: Für Gau 4 ist ein besoldeter Gauleiter anzustellen. Eventuell: Die Kosten der Agitation sind angesichts der überaus schwierigen und sprachlichen Verhältnisse in den polnischen Gegenden Posen und Oberschlesiens auf die Verbandskasse zu übernehmen.

34. Bremen: Der Verbandstag möge beschließen, einen besoldeten Beamten für Nordwestdeutschland anzustellen.

35. Halle: Für die Provinz Sachsen ist ein besoldeter Gauleiter anzustellen.

Sollte dieser Antrag keine Berücksichtigung finden, dann tritt die Zahlstelle Halle für Anstellung eines Bezirksleiters für Mitteldeutschland (das sind die Gaue 5 und 9) ein.

36. Gautag des Gaues 9 und Eisenach: Anstellung eines besoldeten Gauleiters für Gau 9.

37. Frankfurt a. M. und Offenbach: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zur Förderung der Agitation mindestens vier weitere Gauleiter anzustellen unter besonderer Berücksichtigung des Gaues 11.

38. Freiburg i. B., Göttingen, Heilbronn, Karlsruhe, Lahr, Pforzheim, Neutlingen, Straßburg, Stuttgart und Ulm: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, für Südwestdeutschland, bezw. die Gaue 13, 14 und 15 alsbald einen besoldeten Bezirksleiter anzustellen.

39. Nürnberg, Fürth und Erlangen: Der Verbandsvorstand wolle zur Förderung der Agitation in dem Gau 16 einen besoldeten Beamten (Bezirksleiter) mit dem Sitz in Nürnberg einsetzen.

40. Breslau: Zu der Besoldung der Lokalbeamten in solchen mittleren Zahlstellen, die mit besonders schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben, leistet die Verbandskasse einen entsprechenden Zuschuß.

41. Hamburg: In größeren Orten, wo die Agitations- und Organisationsarbeiten mit unfähigen Schwierigkeiten verknüpft sind, hat der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit der betreffenden Zahlstelle einen Lokalbeamten anzustellen.

Die Anstellung kann bei einer vorhandenen Mitgliederzahl von 500 erfolgen.

Die Verbandskasse hat hierzu einen jährlichen Zuschuß von mindestens einem Drittel der entstehenden Kosten zu leisten.

42. Dresden: In Orten, welche dem Verband ein großes Agitationsfeld bieten und bereits 500 Mitglieder vorhanden sind, kann der Verbandsvorstand einen Beamten anstellen. In Orten mit 800 Mitgliedern ist der Verbandsvorstand verpflichtet, auf Antrag der Zahlstelle seine Zustimmung zu geben. Sämtliche angestellte und noch anzustellende Beamten, sowie die entsprechenden Kosten für Bureaus übernimmt ab 1. Januar 1908 die Verbands-

*) Die näheren Ausführungsbestimmungen sollen späteren Beschlüssen des Verbandsvorstandes vorbehalten bleiben.

kasse. Solchen Zahlstellen verbleiben zur Bestreitung örtlicher Ausgaben nur 5 Proz. der Mitgliederbeiträge.

43. München: Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, den Zahlstellen mit mehr als 500 Mitgliedern, die einen Lokalbeamten anstellen wollen, einen Zuschuß zu gewähren. Er kann Zweidrittel des Gehalts des betreffenden Beamten und die zur Deckung der Bureaukosten nötigen Mittel bewilligen. Für solche Lokalbeamte gelten hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse die gleichen Bestimmungen wie für die Gaubeamten.

44. Gauvorstand des Gau 16: Der Verbandstag möge die vom Verbandsvorstand dem Gau 16 im 2. und 3. Quartal 1906 verweigerten außerordentlichen Agitationsgelder im Betrage von 6,70 Mk. auf die Verbandskasse übernehmen.

45. Hagen i. W.: Die Inkosten für Hervanziehung von Rednern in kleinen Zahlstellen sollen von der Verbandskasse bestritten werden.

46. Breslau: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, ein Verzeichnis aller derjenigen Redner, insbesondere soweit sie Verbandsmitglieder sind, die sich zur Agitation für unseren Verband besonders eignen, die aus unseren Reihen hervorgegangen sind usw., aufzunehmen und den Zahlstellen- und Gaubevollmächtigten zu übermitteln.

47. Kommission der Kartonnagenarbeiter und Arbeiterinnen Stuttgarts: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, baldigst eine Konferenz der Kartonnagenarbeiter und Arbeiterinnen einzuberufen.

48. Heilbronn: Der Verbandstag wird ersucht, sich mit der Linierfrage eingehend zu beschäftigen unter Zugrundelegung der hannoverschen Statistik.

49. A. Schmidt, Hanau: Der Verbandstag möge beschließen, alle zwei Jahre eine Konferenz der Stützarbeiter und Arbeiterinnen einzuberufen.

50. München: Entfesse unter den Personen im Verbandsvorstand Differenzen persönlicher oder sachlicher Natur, so sind diese einem Schiedsgericht zu überweisen, welches aus 6 Personen und einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Bis das Schiedsgericht seinen Spruch gefällt hat, haben sich die Beteiligten jeder Polemik im Verbandsvorstand zu enthalten.

51. Koblenz: Der Verbandstag möge beschließen, daß die Regierungsbezirke Koblenz und Trier vom Gau 13 und der nördliche Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden (Grenze Lahm) vom Gau 11 abgelöst und dem Gau 10 zugeteilt werden.

52. Halle: Den einzelnen Gauen ist die Pflicht aufzuerlegen, mindestens alljährlich einen Gautag abzuhalten. Zu diesen Gautagen sind von jeder Zahlstelle zwei Delegierte zu entsenden. Die Kosten der Delegation sind auf die Orts- (Lokal-) Kassen zu übernehmen.

53. Hamburg: In Orten, welche politisch getrennt, sonst aber ein wirtschaftliches Stadtgebiet bilden, ist nur eine Zahlstelle zulässig.

54. Stuttgart: Die Lokalassen der Zahlstellen haften nicht für die Beträge, welche in den Zahlstellen auf Rechnung der Verbandskasse nach Meinung des Verbandsvorstandes zu Unrecht verausgabt worden sind.

55. Krefeld: Die Ortsverwaltung einer jeden Zahlstelle erhält zwei Prozent der Beiträge als Vergütung aus der Zentralkasse. Davon erhält der Kassierer 1 Proz. Der Rest ist zwischen Vorsitzenden und Schriftführer zu teilen.

56. Breslau: Die Zahlstellenkassierer, welche nicht besoldete Beamte sind, erhalten aus der Verbandskasse eine Entschädigung, namentlich da, wo Lokalbeamte noch nicht angestellt werden können.

57. Plauen: Der Verbandstag wolle beschließen, den örtlichen Verwaltungen 20—25 Proz. der Beiträge zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben am Ort zu belassen.

58. Breslau und Krefeld: Anstatt 15 Proz. werden künftig 20 Proz. der Beiträge am Ort belassen.

59. Karlsruhe: Im Falle einer Beitragserhöhung dürfen die den Zahlstellen bisher zur Verfügung gestandenen 15 Proz. der Beiträge nicht gekürzt werden.

60. Freiburg i. B.: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zu erwägen, ob es durchführbar ist, sämtliche Ausgaben der Zahlstellen aus der Verbandskasse zu bestreiten und den Zahlstellen nur 2—3 Proz. aus den Einnahmen zu überlassen zur Deckung der örtlichen Verwaltungskosten.

61. A. Vogel, Karlsruhe: Die den Zahlstellen belassenen 15 Proz. werden aufgehoben. Die Verbandskasse übernimmt sämtliche notwendigen Ausgaben der Zahlstellen, die im Interesse des Verbandes entstanden. Zahlstellen über 30 Mitglieder erhalten 3 Proz. der Einnahmen als Entschädigung für die Verwaltungsmittelglieder.

62. Mathenow: Auf den Abrechnungsformularen ist die Namenliste anzuschließen.

63. Lahr, Nürnberg, Fürth und Erlangen: Der Verbandstag möge zur Prüfung des Wahlmodus eine Kommission einsetzen, damit in Zukunft die sogenannten Provinzstädte auf dem Verbandstag mehr berücksichtigt sind.

64. Eisenach: Der nächste Verbandstag ist in Thüringen abzuhalten.

65. Gautag des Gau 9: Der nächste Verbandstag ist in Jena abzuhalten.

66. Hannover: Der nächste Verbandstag findet in Hannover statt.

67. Hannover: Der Verbandsvorstand hat unverzüglich eine Berufsstatistik in die Wege zu leiten und die bestehenden tariflichen Bestimmungen der einzelnen Orte usw. mit zu vermerken.

68. Karlsruhe: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, im Anschluß an die diesjährige Berufszählung allgemeine „statistische Erhebungen“ wie im Jahre 1900 vorzunehmen.

69. Hagen: Zur Pflege der Berufsstatistik sind des öfteren statistische Erhebungen zu machen.

70. Dessau: Mindestens alle 5 Jahre ist eine Statistik in Broschürenform über Lohn-, Berufs- und Wohnungsverhältnisse herauszugeben, gleich der im Jahre 1900 verfaßten.

71. Altona: In Anbetracht dessen, daß in einigen besonders gesundheitsgefährlichen Branchen unseres Berufes infolge der sehr mangelhaften hygienischen Schutzbestimmungen Gefahren für die Gesundheit der in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen bestehen, wolle der Verbandstag beschließen:

„Der Verbandsvorstand oder eine zu wählende gemischte Kommission wird mit der Aufgabe betraut, statistisches Material zu sammeln, als Grundlage für die Forderung von reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit unserer Berufsangehörigen.“

72. P. Kasper, Stuttgart: Im Interesse einer beschleunigten und ausführlichen Berichterstattung und um mehr Raum für „Mundschau“ sowie belehrende Artikel zu schaffen, ist die „Buchbinder-Zeitung“ im Format zu vergrößern (etwa 47x32) und wie bisher achtfach und achttägig herauszugeben.

73. Hagen: Die Zeitung soll, um der Anhäufung des Materials gerecht zu werden, wöchentlich zweimal oder in mindestens 12 Seiten einmal wöchentlich erscheinen.

74. Freiburg i. B.: Unser Organ, die „Buchbinder-Zeitung“, ist dahin zu erweitern, daß ihr wöchentlich ein Beiblatt „Sachliche Mitteilungen“ beigegeben wird.

75. Hamburg: Die „Buchbinder-Zeitung“ soll fortan fachtechnische Artikel in einer besonderen monatlichen Beilage bringen.

76. Bremen: Die Zeitung ist so zu gestalten, daß sie auch als bildende Lektüre ihren Zweck erreicht.

77. A. Schmidt, Hanau: Alle Vierteljahre soll einmal eine Agitationsnummer der „Buchbinder-Zeitung“ für die Stütz- und Kartonnagenbranche erscheinen.

78. Görlitz: Einführung einer Sterbetafel im Verbandsorgan.

79. Breslau: Diejenigen Zahlstellen, die ihren weiblichen Mitgliedern die „Gleichheit“ gratis verabfolgen, erhalten aus der Verbandskasse einen Zuschuß.

80. Frankfurt a. M. und Erfurt: Den weiblichen Mitgliedern ist die „Gleichheit“ auf Kosten des Verbandes zu liefern.

81. Hannover: In Zukunft werden die Mitgliedsbücher nach einjähriger Mitgliedschaft wieder in den Zahlstellen ausgefertigt, wie dieses vor Einführung der Karten war.

82. Bremen: Den Mitgliedsbüchern wird das Verbandsstatut beigegeben.

83. Karlsruhe: Dem Jahresbericht ist als Anhang ein kurzer Bericht des Ausschusses anzufügen.

84. Görlitz: Alljährlich Ausgabe eines Verbandskalenders seitens des Vorstandes.

85. Breslau: Der Verbandsvorstand möge alljährlich aus einer Anzahl Zahlstellen intelligente und solche Kräfte, die etwas versprechen, in die Unterrichtsstufe der Generalkommission der Gewerkschaften zwecks gründlicher Ausbildung entsenden.

86. Breslau: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die Bibliothek kleinerer und mittlerer Zahlstellen mit Büchern und Geldmitteln zwecks Anschaffung von Schränken und Hefen, Katalogen usw., ständig zu versorgen.

87. Breslau: Der Verbandsvorstand wird ersucht, die Veranstaltungen der kleineren und mittleren Zahlstellen zwecks Förderung der Bildung und Erziehung mit Geldmitteln zu unterstützen.

88. E. Käfer, Stuttgart: Für die Agitation unter den Arbeiterinnen sind geeignete Kolleginnen als Referentinnen auszubilden. Die Kosten hat die Verbandskasse zu tragen.

89. A. Vogel, Karlsruhe: Im dem § 2 Absatz d mehr gerecht zu werden, stellt der Verbandstag dem Verbandsvorstand jährlich die Summe von — Mark zur Verfügung. Aus dieser Summe sollen den kleineren Zahlstellen sowie den neugegründeten Zuschüsse zum Ankauf von Büchern für die Bibliothek gewährt werden. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, im gewerkschaftlichen Sinne geschriebene Bücher selbst anzukaufen und den in Betracht kommenden Zahlstellen zur Verfügung zu stellen. Die Bücher sind Eigentum des Verbandes. Eventuell ist auch die Einführung einer Wanderbibliothek im obigen Sinne ins Auge zu fassen.

90. Karlsruhe: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit den Zentralvorständen der übrigen graphischen Organisationen beauftragt, die Gründung einer „Graphischer Kartelle“ alsbald in diesbezügliche Verbindung zu treten.

91. Köln: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die Gründung eines graphischen Kartells recht bald in die Wege zu leiten und die Zahlstellen anzuweisen, auch ihrerseits graphische Kartelle einzuführen.

92. Düsseldorf: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zwischen den Zentralverbänden der graphischen Berufe einen Kartellvertrag anzustreben, der die in gemeinsamen Betrieben beschäftigten Verbandsmitglieder zu gegenseitiger Unterstützung in der Agitation verpflichtet und die Abhaltung gemeinsamer Werkstubeversammlungen da vorsieht, wo für die Verbandsmitglieder des einen Verbandes aus irgendwelchen Gründen die Abhaltung derselben unmöglich ist.

93. Nürnberg, Fürth und Erlangen: Der Verbandstag möge beim Punkt Stellungnahme zum Gewerkschaftskongress den Delegierten Gelegenheit geben, sich über das Verhalten der Generalkommission anlässlich der Aussperrung in den Tarifstädten genau zu orientieren, um demgemäß Anträge zum nächsten Gewerkschaftskongress stellen zu können.

94. München: Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind in Zukunft nicht mehr vom Verbandstag, sondern in direkter Wahl durch die Mitglieder zu wählen. Zu diesem Zweck soll der Verband in Wahlkreise eingeteilt werden, von denen jeder einen Delegierten zu wählen hat.

95. Stuttgart: Die Zahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress sollen mindestens zur Hälfte aus noch im Beruf stehenden Kollegen bestehen.

96. Breslau: Zu Delegierten für den internationalen Kongress in Stuttgart auch solche Kollegen zu wählen, die nicht Verbandsbeamte sind. Namentlich die Provinz sollte dabei nicht übergangen werden.

97. Stuttgart: Der Sitz des Verbandes wird nach Leipzig verlegt, der des Ausschusses nach Stuttgart.